

Ausfertigung

Landratsamt Augsburg | Wasserrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Empfangsbekanntnis

Lech-Stahlwerke GmbH
Industriestr. 1
86405 Meitingen



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Wasserrecht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von gesammelten und gereinigten Abwässern (Abflutwasser) aus dem Prozess- und Maschinenkühlwasserkreislauf sowie in Zeiten von Betriebsstillständen zusätzlich von Niederschlagswasser aus dem Schlackenbeet und von Grundwasser aus der Abstomsicherung und Fundamentsicherung EAF 1 in den Lechkanal bei Kanal-km 10,5

Anlagen:

- 1 Kabellageplan der LEW Verteilnetz GmbH vom 24.10.2018
- 1 Plansatz (2 Aktenordner) mit Prüf- und Genehmigungsvermerken
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

Gehobene Erlaubnis
gemäß § 10 Abs. 1 und § 15 WHG

WASSERRECHT

DATUM

10.12.2019

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

52.11-6323/01 V 52

ANSPRECHPARTNER

Michael Schneider

BESUCHERADRESSE

Färbergäßchen 4
86150 Augsburg

ZIMMER

KS302

TELEFON

(0821) 3102-2572

FAX

(0821) 3102-1572

E-MAIL

Michael.Schneider
@LRA-a.bayern.de



1. **Gegenstand**

1.1 **Gehobene Erlaubnis**

Der Firma Lech-Stahlwerke GmbH – Unternehmerin – wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals (Gewässer dritter Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

1.2 **Zweck**

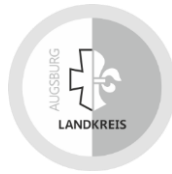
Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung von folgenden bei der Unternehmerin anfallenden Abwässern:

- Abwasser aus dem offenen Kreislaufsystem nach Behandlung in einer physikalischen Prozess- und Abwasserbehandlungsanlage
- Abwasser aus der Entleerung des offenen Kreislaufsystems zweimal pro Jahr
- Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet (A = 1860 m²) bei Betriebsstillständen
- Grundwasser aus der Abstromsicherung des ehemaligen Schlackenbeets sowie aus der Fundamentsicherung des Elektrolichtbogenofens 1 (EAF 1) bei Betriebsstillständen.

1.3 **Plan**

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, nach Maßgabe der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (amtlicher Sachverständiger) durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

1. Lech-Stahlwerke GmbH: Einleitung von Wasser in den Lechkanal bei Fluss-Km 10,5; Wasserrechtsantrag mit Erläuterungsbericht (38 Seiten) und Anlagen, gefertigt durch das Sachverständigenbüro Dipl. Ing. (FH) Jürgen Steinemann, vom 05. Juli 2018 (1. Ordner):
 - Anlage 1: Anlagendaten basierend auf Betriebsjahr 2017 (3 Seiten) *)
 - Anlage 2: Verfahrensfließbild vom 24.06.2019 (1 Seite) *)
 - Anlage 3: Flussdiagramm WAB, Nr.: 070-400-000, Stand: 25.06.2019 *)
 - Beschreibung der Anlagen und Betriebsweise des offenen Kühlkreislaufes (5 Seiten) *)
 - Anlage 4: Produktbeschreibungen und Sicherheitsdatenblätter (offenes Kühlwasserkreislaufsystem)
 - Anlage 5: Produktbeschreibungen und Sicherheitsdatenblätter (geschlossenes Kühlwasserkreislaufsystem)
 - Anlage 6: Produktbeschreibungen und Sicherheitsdatenblätter (Schmutzwasserkreislaufsystem)
 - Anlage 7: Behandlungskonzept zur Kontrolle der Mikrobiologie vom 18.07.2017 (1 Seite) *)



- Anlage 8: Wasserrechtsantrag für das Schlackebeet vom 14.11.2011 mit Bescheid vom 27.06.2012
- Anlage 9: Fließschema Lechkanalkühlung, LKK Stufe 1 (Ist-Zustand), vom 14.07.2017
Fließschema Lechkanalkühlung, LKK Stufe 2 (Ist-Zustand + Planung) Stand: 14.07.2017 (1 Seite) *)
Fließschema Prozesswasserreinigung, Stand: 21.12.2017, (1 Seite) *)
Nasskühltürme Ist-/Planzustand, Stand: 07.07.2018 (1 Seite) *)
- Anlage 10: Erläuterung Abflutung Kühlwasserkreislauf vom 19.07.2017 (1 Seite) *)
- Anlage 11: Fließschema Schmutzwasserreinigung (Ist- und Planzustand), Stand: 21.12.2017 (2 Seiten) *)
- Anlage 12: Messwerte aus der Eigenüberwachung Auslaufbecken Januar bis Juni 2018 *)
- Anlage 13: Topographische Karte (M = 1: 25 000) *)
Auszug aus dem Katasterkartenwerk (M = 1: 5 000) *)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster (M = 1: 2 000) vom 25.04.2017 *)
Lageplan (M = 1: 2 000), Zeichnung ID: 117219C, vom 06.07.2018 *)
Eingabeplan Neubau eines Längsklärbeckens für Schmutzwasser, Plan Nr.: 2017148E1, vom 16.04.2018 *)
Eingabeplan Neubau eines Längsklärbeckens für Prozesswasser, Plan Nr.: 2017148E2, vom 16.04.2018 *)
Eingabeplan Neubau einer Einhausung für eine Sandfilteranlage, Plan Nr.: 2017148E3, vom 16.04.2018 *)
Lageplan Standort Sandfilter, Zeichnung Nr.: 17Is00025, (M = 1: 100), vom 07.12.2017 *)
Sandfilter ZFA200 Zeichnung Nr.: 6067061, vom 20.12.2017 *)
Hebestation Zeichnung Nr.: 572-105-000 (M = 1: 50), vom 24.05.2018 *)
- Anlage 14: Unterlagen zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls *)
- Anlage 15: Nichttechnische Zusammenfassung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 IZÜV *)



2. Lech-Stahlwerke GmbH: Ergänzungsunterlagen (4 Seiten) mit Anlagen vom 28. Juni 2019 zum Wasserrechtsantrag (2. Ordner)

- Anlage 1: Untersuchungsergebnisse Beckenentleerung
- Anlage 2: Bericht Dichtheitsprüfung Behälter und Haltungen vom 08.04.2013 (1 Seite) *)
- Anlage 3: Druckprüfung – SW-Kanal-WAB vom 05.07.2018
- Anlage 4: Dichtheitsprüfung Längsklärer Prozesswasser vom 22.01.2019
- Anlage 5: Dichtheitsprüfung Längsklärer Prozesswasser vom 29.01.2019
- Anlage 6: Ölabscheider System H NS 20 Zeichnung Nr.: HFR NS20 SF 02750, vom 02.07.2013 (1 Seite) *)
- Anlage 7: Zeichnung Sammelbecken, Schmutzwasserbecken (M = 1: 20), Nr.: 572 _ 262 A, vom 18.11.1971 *)
- Anlage 8: Zeichnung Auslaufbecken Entleerung (M = 1: 20), Zeichnung Nr.: 572-375-000, vom 31.10.2011 *)
- Anlage 9: Zeichnung Auslaufbecken Lechkanalkühlung (M = 1: 50), Plan Nr.: 2006235-W3e, vom 03.09.2007 *)
- Anlage 12: Analysen Überlauf Pufferbehälter 2016-2018

3. Lech-Stahlwerke GmbH: Ergänzende Beschreibung „Entleerung des geschlossenen Kühlkreislaufes“ (2 Seiten) vom 12.08.2019 (2. Ordner) *)

Die wasserwirtschaftlich geprüften Unterlagen (*) sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom **13.08.2019** versehen.

Die o.g. Planunterlagen tragen den Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom **10.12.2019**.

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Einleitungsstelle	Einleitung in den Lechkanal
Grundstück Fl. Nr.:	187/2
Gemarkung:	Herbertshofen
Fluss-km:	10,5
Gewässer:	Lechkanal
Abwasser:	In physikalischen Prozess- und Abwasserbehandlungsanlagen behandeltes Abwasser aus dem Betrieb der LSW auf Flur-Nr. 707, 1049/4 und 1049/14, Gemarkung Herbertshofen Bei Betriebsstillständen: - Niederschlagswasser aus dem Schlackenbeet und - Grundwasser aus der Abstomsicherung des ehemaligen Schlackenbeets sowie der Fundamentsicherung des Elektrolichtbogenofens 1 (EAF)



1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

1.4.1 Entwässerungsanlagen

Kanalisation für Betriebsabwasser und Kühlwasser

1.4.2 Abwasserbehandlungsanlagen

Prozesswasserbehandlung:

Div. Zunderabsetzbecken

2-straßiges Längsklärbecken mit automatischer Schlammräumung, automatischer Ölabskimmeinrichtung und Füllstandsregelung mit Alarmgebung V je Becken ca. 850 m³

8 Kiesfilter:

Ø = 3,2 m

Höhe = 4,1 m

6 Kiesfilter

Ø = 3,3 m

Höhe = 9,5 m

5 Sammelbecken (Vorlaufbecken)

V ca. =

610 m³,

960 m³,

1200 m³,

2 x 1850 m³

3 Verdunstungskühlanlagen

Kühlleistung ca. 46 000 kW

3 Verdunstungskühlanlagen

(Ersatz durch Lechkanalkühlung)

Prozesswasser Thermex-Anlage:

Thermex - Vorlaufbecken

1 Zunderabsetzbecken

3 Kiesfilter

Ø = je 4,3 m; Höhe = je 5,5 m

2 Verdunstungskühlanlagen

Kühlleistung je 4 360 kW

Schmutzwasserbehandlung:

Schmutzwasserbecken:

V = ca. 50 m³

Dosierung von Flockungsmitteln

Längsklärbecken mit automatischer

V ca. 1800 m³

Schlammräumung, automatischer

Ölabskimmeinrichtung und Füllstandsregelung mit Alarmgebung

Dosierung von Flockungsmitteln

Zunderschlamm:

Eindicker (2 Rundklärer):

Ø = je 9,5 m

Höhe = je ca. 3 m

2 Schlammzyklone:

Ø = je 2,5 m

Höhe = je ca. 8 m

Sammelbecken Eindickung:

V = 78 m³

Probenahmemöglichkeit



Rückspülwasser Ionenaustauscher

Sammelbecken (ehemaliges Säurebecken) $V = 50 \text{ m}^3$

Einspeisung Schlackebeet

Auffangbehälter-Schlackebeet $V \text{ ca. } 20 \text{ m}^3$
Schwefelsäuredosierung
kontinuierliche, registrierende, summierende Abflussmessung
Probenahmemöglichkeit

Behandlung des Abflutwassers:

Dosierung eines Koagulierungsmittels
Sandfilter \emptyset außen 2,20 m
Höhe 3,30 m
Leistung: $50 \text{ m}^3/\text{h}$
Ölabscheider (Sicherheitsabscheider) Nenngröße (NS) = 20 l/s
Hebestation $V = \text{ca. } 400 \text{ m}^3$

Entleerung des Kreislaufsystems

Auslaufbecken Entleerung $V = 40 \text{ m}^3$

Mess- und Kontrolleinrichtungen

Ablauf Hebestation:

- kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebende pH-Messung
- kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebende Temperaturmessung
- kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebende Trübungsmessung
- kontinuierliche, registrierende, summierende Abflussmessung
- kontinuierliches, durchflussproportionales Probenahmegerät
- Probenahmemöglichkeit
- Überfüllsicherungen mit Alarmgebung
- optische und akustische Alarmgebung

Ablauf Pufferbehälter bei Betriebsstillstand

2 Pufferbehälter $V \text{ je } 250 \text{ m}^3$

Mess- und Kontrolleinrichtungen:

- Probenahmemöglichkeit
- kontinuierliche, registrierende, summierende Abflussmessung

Auslaufbecken „Lechkanalkühlung“

$V = 50 \text{ m}^3$

Medien- bzw. Rohrleitungskanäle

Begehbare Rohrleitungskanäle für unterirdische Rohrleitungen mit optischer und akustischer Alarmgebung zur Leckageerkennung.



2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am **31.12.2039**.

2.2 **Anforderungen an die Abwassereinleitung**

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

2.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle: **Ablauf Hebestation**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	200 / 720*	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	1 000 / 10 000*	m ³ /d
Temperatur	35	°C

* gilt bei Entleerung des Kreislaufsystems

Eine Entleerung des Kreislaufsystems darf max. 2-mal pro Kalenderjahr erfolgen. Bei einer Entleerung des Kreislaufsystems dürfen maximal 10 000 m³ abgeleitet werden.

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	40 / 80*	mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	20	mg/l
Eisen, gesamt (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	5	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	5	mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	Qualifizierte Stichprobe	2	
Bakterienleuchthemmung (G _L)**	Qualifizierte Stichprobe	12	
Chrom, gesamt (Cr)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l



Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Kupfer, gesamt (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel, gesamt (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Zink, gesamt (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l
Molybdän, gesamt (Mo)	Qualifizierte Stichprobe	1,5	mg/l
Vanadium, gesamt (V)	Qualifizierte Stichprobe	0,2	mg/l
Wolfram, gesamt (W)	Qualifizierte Stichprobe	1	mg/l
Strontium, gesamt (Sr)	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l
Aluminium, gesamt (Al)	Qualifizierte Stichprobe	3	mg/l
Fluorid, gelöst	Qualifizierte Stichprobe	20	mg/l
Stickstoff gesamt (Nges.) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	Qualifizierte Stichprobe	35	mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	4	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l

- * gilt nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren. Dieser Wert ist solange zulässig, bis durch Austrag der dispergierten Stoffe über die Abschlämmung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist.
- ** gilt als eingehalten, wenn durch Herstellerangaben über die Einsatzkonzentration bestätigt wird, dass ein G_L von 12 oder kleiner eingehalten wird und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

2.2.2 Anforderungen für die Überwachungsstelle bei Betriebsstillstand: **Ablauf Pufferbehälter**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	110*	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	2640*	m ³ /d

* Gilt bei Trockenwetter

Zusätzlich wird die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet mit einer Fläche von 1860 m² von ca. 52,2 m³/h bei einem 60-minütigen 5-jährlichen Bemessungsregen, erlaubt.

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	20	mg/l
Eisen, gesamt (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	5	mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Kupfer, gesamt (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel, gesamt (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Molybdän, gesamt (Mo)	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Vanadium, gesamt (V)	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l
Wolfram, gesamt (W)	Qualifizierte Stichprobe	0,1	mg/l
Fluorid, gelöst	Qualifizierte Stichprobe	5	mg/l

2.3 **Probenahme und Probenvorbereitung**

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbereitung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer 2.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.



Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse des Parameters „Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)“ ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 2.2.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)

2.4 **Analysen- und Messverfahren**

Den Werten in Ziffer 2.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.5 **Einhaltung der Anforderungen**

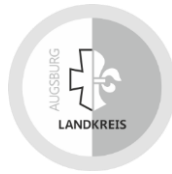
Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

2.6 **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 29 und 31 der AbwV sind einzuhalten.

- In der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure darf keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweisen, als nach DIN EN 939 (Ausgabe April 2000) zulässig ist.
- In der Abwasserbehandlung eingesetzte Eisen- und Aluminiumsalze dürfen keine höhere Belastung mit organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, bezogen auf ein Kilogramm Eisen und Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln.
- Auf den Einsatz von Organosulfiden in der Abwasserbehandlung ist zu verzichten.

Der Nachweis, dass schadstoffarme Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt werden, kann dadurch erbracht werden, dass diese im Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, die o.g. Anforderungen bestätigen.



2.7 **Entleerung des Kreislaufsystems**

Die Entleerung des Kreislaufsystems ist vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Augsburg anzuzeigen.

Die Entleerung darf nur erfolgen, wenn durch geeignete Untersuchungen vorab nachgewiesen wird, dass die Anforderungen nach Nr. 2.2.1 eingehalten werden. Vom Ablauf sind die unter Nr. 2.2.1 festgelegten Parameter zu untersuchen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Weiterhin ist vom Ablauf eine Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5°C in geeigneten Behältern 6 Wochen aufzubewahren.

2.8 **Umgehung des Sandfilters**

Die Umgehung des Sandfilters ist vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Augsburg anzuzeigen.

Die Umgehung darf nur erfolgen, wenn durch geeignete Untersuchungen vorab nachgewiesen wird, dass die Anforderungen nach Nr. 2.2.1 eingehalten werden. Vom Ablauf sind die unter Nr. 2.2.1 festgelegten Parameter zu untersuchen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Weiterhin ist vom Ablauf eine Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5°C in geeigneten Behältern 6 Wochen aufzubewahren.

2.9 **Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

2.9.1 Prozess- und Abwasserbehandlungsanlagen

Prozess- und Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Prozess- und Abwasserbehandlungsanlagen, mit Ausnahme der Becken und Behälter für die eine Dichtheitsprüfung gefordert ist, sind wasserundurchlässig auszuführen.

2.9.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.9.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 2.10.4 durchgeführt werden können.

2.9.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Für die behördliche Überwachung sind die im Antrag bezeichneten Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.



2.9.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer Nr. 2.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

2.9.6 Prozess- und Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus den Produktionsanlagen ist entsprechend der Antragsunterlagen der jeweiligen Prozesswasser- und Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Prozesswasser- und Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

2.9.7 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

2.9.8 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.9.9 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

2.9.10 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.9.11 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und in der Leitwarte der Wasseraufbereitung in geeigneter Form (z.B. elektronisch) vorzuhalten. Darin sind auch die nach Ziffer 2.9.13 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

2.9.12 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.



2.9.13 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der wesentlichen durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Abschnitt Ziffer 2.10.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2.10 **Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung**

2.10.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „ab 100 m³/d“ maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind zusätzlich folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

Messstelle: **Schmutzwasserbehandlung**

Parameter	Probenahmeart	Überwachungshäufigkeit
Abwasservolumenstrom		kontinuierlich
Eisen, gesamt (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Chrom, gesamt (Cr)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Nickel, gesamt (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Zink, gesamt (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Kupfer, gesamt (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Molybdän, gesamt (Mo)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Vanadium, gesamt (V)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Wolfram, gesamt (W)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Strontium, gesamt (Sr)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Fluorid, gelöst	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Qualifizierte Stichprobe	monatlich

Messstelle: **Einspeisung Schlackebeet**

Parameter	Probenahmeart	Überwachungshäufigkeit
Abwasservolumenstrom		kontinuierlich
Eisen, gesamt (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Chrom, gesamt (Cr)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Nickel, gesamt (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Zink, gesamt (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Kupfer, gesamt (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Molybdän, gesamt (Mo)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Vanadium, gesamt (V)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Wolfram, gesamt (W)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Strontium, gesamt (Sr)	Qualifizierte Stichprobe	monatlich
Fluorid, gelöst	Qualifizierte Stichprobe	monatlich



Dem Landratsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

2.10.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

2.10.3 Aufstellungsbereich der Prozess- und Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Prozess- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.10.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen. Die einfache Sichtprüfung kann durch eigenes Personal erfolgen; die eingehende Sichtprüfung und die Dichtheitsprüfung ist durch einen Fachbetrieb mit entsprechender Sachkunde nach Abschnitt 14 der DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen, mit Ausnahme des Längsklärbeckens der Prozesswasserbehandlung (Prüfung dieser Neuanlage liegt bereits vor), sind erstmals bis **spätestens 31.12.2023** durchzuführen.

Vor Inbetriebnahme von neu hergestellten Abwasseranlagen und von neu hergestellten oder sanierten Becken und Behältern sowie nach deren Umbau wie z.B. der ehemaligen Rundklärbecken und des 3-Kammerbeckens ist eine Dichtheitsprüfung durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung der Becken kann z.B. analog dem „Merkblatt DWA-M 176 Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung Nr. 4.8 Prüfung der Dichtheit von Betonbecken“ erfolgen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:



	Anlagen zur Abwasserableitung vor der Behandlung	Anlagen zur Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung*	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre**
Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 (DR ₁)***	alle 10 Jahre	

* z.B. optische Inspektion durch Kanalfernsehuntersuchung (KA), gilt nicht für einsehbare Leitungen

** unter der Voraussetzung, dass eine Erstprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verb. mit Arbeitsblatt DWA - A 139 (DR₁) durchgeführt wurde.

*** gilt nicht für offene Gerinne und einsehbare Leitungen

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Hinweise zur Durchführung können dem Merkblatt Nr. 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt entnommen werden.

Bei der eingehenden Sichtprüfung (optische Inspektion) und der Dichtheitsprüfung sind die Anforderungen an die Durchführung der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ zu berücksichtigen. Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken und Behälter für behandlungsbedürftiges Abwasser und für die Abwasserbehandlung	Becken und Behälter (auch Kiesfilter) für behandeltes Abwasser und nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung der entleerten Becken und Behälter	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung für in Boden eingelassene Becken/Behälter	Alle 10 Jahre	

Neu hergestellte oder sanierte Grundleitungen und Schächte sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit nach DIN EN 1610 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen zu prüfen.



2.11 **Ergänzende Maßnahmen gemäß § 60 WHG**

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Die Unternehmerin hat bis spätestens **31.12.2020** nachzuweisen, dass die nachfolgend aufgeführten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen erfüllt sind:

1) Messstelle Ablauf Hebestation:

- kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebende Trübungsmessung
- kontinuierliches, durchflussproportionales, Probenahmegerät

2) Aufstellungsbereich Kiesfilter

Der Aufstellungsbereich der Kiesfilter ist zu reinigen und auf Schadstellen zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

2.12 **Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers**

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das linke Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Lechkanals dem zur Unterhaltung Verpflichteten (derzeit LEW Wasserkraft GmbH) aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.13 **Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage**

Die Unternehmerin hat das Einleitungsbaubauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten.

2.14 **Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen**

2.14.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Insbesondere ist die Realisierung der Lechkanalkühlung anzuzeigen und eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den entsprechenden überarbeiteten Unterlagen zu beantragen, soweit dies rechtlich erforderlich ist.



2.14.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

2.14.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Augsburg sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der Benutzung.

2.14.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

2.14.5 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Ziffer 2.9.11 ist dem Landratsamt Augsburg zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

2.14.6 Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch das Landratsamt Augsburg zu übermitteln.

2.15 **Rechtsnachfolge**

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das Eigentum des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke übertragen wird.



2.16 **Fischereifachberatung**

- 2.16.1 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- 2.16.2 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.16.3 Das eingeleitete Abwasser darf keine für Fische und Fischnährtiere schädlichen Inhaltsstoffe enthalten
- 2.16.4 Die Belegschaft ist nachweislich darüber zu informieren, dass im Einzugsbereich der Niederschlagswassereinleitungsstellen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten ist.

2.17 **LEW Verteilnetz GmbH**

Am nördlichen Rand des Grundstücks 707/0 der Gemarkung Herbertshofen verläuft die 20-kV-Kabelleitungen der LEW Verteilnetz GmbH (siehe beigefügter MS-Plan). Der Standort der Kabelleitung ist zu beachten. Eventuelle Änderungen an diesen Anlagen sind frühzeitig mit der LEW Verteilnetz GmbH abzustimmen.

3. **Entscheidung über die Einwendungen**

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

4. **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Jahres-schmutzwassermenge wird festgelegt auf 300 000 m³. Sie wird bestimmt durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 VwVBayAbwAG).

5. **Auflagenvorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. **Kostenentscheidung**

- 6.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **6.438,00 €** erhoben. Auslagen sind in Höhe von **9.890,28 €** angefallen.



Gründe:

I. Sachverhalt

1. Unternehmen

1.1 Örtliche Verhältnisse

Antragstellerin ist die Lech-Stahlwerke GmbH, Industriestraße 1, 86405 Meitingen. Das Werk der Unternehmerin liegt im Ortsteil Herbertshofen des Marktes Meitingen am linken Ufer des Lechkanals.

Dort wird in zwei Elektrolichtbogenöfen Stahlschrott zu flüssigem Rohstahl geschmolzen. Der flüssige Stahl wird nach der sekundärmetallurgischen Behandlung auf Stranggießanlagen zu Rohstranggussknüppeln vergossen. Die Weiterverarbeitung des Beton- und Qualitätsstahls zu Fertigprodukten erfolgt im Warmwalzwerk (Stabstahl- und Halbzeugwalzstraße sowie eine Walzstraße für Betonstahl). Die Unternehmerin arbeitet im 24-h-Betrieb.

1.2 Herkunft und Anfall des Abwassers

Bei der Direktkühlung und Entzunderung beim Warmwalzen und Stranggießen wird Prozesswasser genutzt. Daneben wird Kühlwasser (indirekte Kühlung) für die Maschinenkühlung genutzt.

Das gesamte Kühl- und Prozesswasser wird in einem offenen Kreislauf geführt.

Das Prozesswasser wird dazu einer Prozesswasserbehandlung (Kreislaufbehandlung) zugeführt. Nach der Behandlung wird es über Verdunstungskühlanlagen rückgekühlt und über Vorlaufbecken wieder dem offenen Kreislauf zugeführt.

Das Kühlwasser wird direkt über Verdunstungskühlanlagen und Vorlaufbecken dem offenen Kreislauf zugeführt.

In den Vorlaufbecken vermischen sich Prozesswasser und Kühlwasser.

Da sich durch Verdunstung in den Verdunstungskühlanlagen eine Aufkonzentrierung von Härtebildnern ergibt, wird ein Teil des Kreislaufwassers über einen Sandfilter und einen Ölabscheider diskontinuierlich, nach mehrmaliger Nutzung im Kreislauf in den Lechkanal abgeleitet.

Die durch Verdunstung und Ableitung entstandenen Wasserverluste des Kreislaufes werden folgendermaßen aufgefüllt:

- Grundwasser aus betriebseigenen Flach- und Tiefbrunnen, davon Grundwasser aus der Abstomsicherung des ehemaligen Schlackebeets und der Fundamentsicherung des Elektrolichtbogenofens 1 (EAF 1)
- Besprüh- und Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet
- Retentat aus der Umkehrosmoseanlage (20 – 60 m³/Woche)
- Rückspülwasser der 2-stufigen Ionenaustauscheranlage
- Abflutung des „geschlossenen“ Kühlwasserkreislaufes (Lechkanalkühlung Ausbaustufe 1)



- 2-mal jährliche Entleerung des „geschlossenen“ Kühlwasserkreislaufes (Lechkanalkühlung Ausbaustufe 1) bei Reparatur
- Entleerung des Kühlwasserkreislaufes Rückkühlanlage Heißgasleitung

Die Abgasreinigung erfolgt über trockene Verfahren.

1.3 Abwasserbehandlung

1.3.1 Prozesswasserbehandlung:

Das Prozesswasser wird zunächst über Zunderabsetzbecken zur Sedimentation des Grobzunders geführt.

Die anschließende Behandlung zur Abscheidung des mittelgroßen Zunders sowie Ölabscheidung erfolgt über ein 2-straßiges Längsklärbecken mit automatischer Schlammräumung, automatischer Ölabskimmeinrichtung und Füllstandsregelung mit Alarmgebung. Das oben abgskimmte Öl-/Wassergemisch wird in einem Altöltank mit integriertem Auffangraum gesammelt und zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgegeben. Die im Schlammtrichter gesammelte Zundersuspension wird in den Eindicker gepumpt.

Das Klarwasser wird aus dem Ablaufschacht des Längsklärbeckens über 14 Kiesfilter zur Feinabscheidung geleitet und den Sammelbecken (V2 und V3) zugeführt.

Nach Rückkühlung über 6 Verdunstungskühlanlagen (3 Verdunstungskühlanlagen sollen durch Lechkanalkühlung ersetzt werden) wird das Wasser den Vorlaufbecken zugeführt, aus denen das Wasser wieder in den Kreislauf eingespeist wird.

Das Prozesswasser aus der Thermex-Anlage (nicht mit Kohlenwasserstoffen belastet) wird nach Vorbehandlung in einem Zunderabsetzbecken direkt 3 Kiesfiltern zur Behandlung zugeführt und nach Rückkühlung über zwei Kühltürme wieder als Prozesswasser in der Thermex-Anlage verwendet.

1.3.2 Schmutzwasserbehandlung:

Das Rückspülwasser aus den 17 Kiesfiltern wird in einem Schmutzwasserbecken gesammelt.

Von dort gelangt es in das Längsklärbecken mit automatischer Schlammräumung, automatischer Ölabskimmeinrichtung und Füllstandsregelung mit Alarmgebung und Dosierung von organischen und anorganischen Flockungsmitteln auf Aluminiumbasis. Das abgskimmte Öl-/Wassergemisch wird in einem Altöltank mit integriertem Auffangraum gesammelt und zur Entsorgung abgegeben. Der im Schlammtrichter gesammelte Zunderschlamm wird in die Eindicker gepumpt. Der abgesetzte Feinzunder wird zur Entsorgung abgegeben.

Das Klarwasser aus dem Längsklärbecken wird direkt, das Klarwasser aus den Eindickern und den Schlammzyklonen über das Sammelbecken Eindickung (optionale Rückführung in das Längsklärbecken) in den Zulauf zu den Vorlaufbecken gepumpt.

Am Ablauf der Schmutzwasserbehandlung (Messstelle: Schmutzwasserbehandlung) befindet sich die Probenahmestelle.

Aus den Vorlaufbecken wird der Kreislauf beschickt (Prozesswasser und Kühlwasser).



1.3.3 Rückspülwasser der Ionenaustauscher:

Das Rückspülwasser der Ionenaustauscher wird über ein Ausgleichsbecken dem Sammelbecken (ehemaliges Säurebecken) und anschließend dem Sammelbecken Eindickung zugeführt.

1.3.4 Einspeisung Schlackebeet

Das Besprüh- und Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet wird über einen Auffangbehälter-Schlackebeet nach Behandlung mit Schwefelsäure dem Rückwasserbecken (EAF 3) zugeführt. Es erfolgt eine kontinuierliche, registrierende, summierende Abflussmessung; Probenahmemöglichkeiten sind vorhanden.

1.3.5 Behandlung des Abflutwassers:

Aufgrund der Aufkonzentrierung wird ein Teil des Kreislaufes abgeleitet. Dieses Abflutwasser wird nach Dosierung eines Koagulierungsmittele durch einen Sandfilter und Ölabscheider (Sicherheitsabscheider) behandelt und zur Hebestation geleitet. Von dort erfolgt der Ablauf über das Auslaufbecken Lechkanalkühlung in den Lechkanal.

1.3.6 Entleerung des Kreislaufsystems

Die Ableitung erfolgt über das Auslaufbecken Entleerung unter Umgehung des Sandfilters und des Ölabscheiders direkt in die Hebestation.

1.3.7 Am Ablauf Hebestation werden folgende Messungen durchgeführt:

- kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebende pH-Messung
- kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebende Temperaturmessung
- kontinuierliche, selbstschreibende, alarmgebende Trübungsmessung (gefordert)
- kontinuierliche, registrierende, summierende Abflussmessung
- kontinuierliches, durchflussproportionales Probenahmegerät (gefordert)
- Probenahmemöglichkeit
- Überfüllsicherungen mit Alarmgebung
- optische und akustische Alarmgebung

1.3.8 Ablauf Pufferbehälter bei Betriebsstillstand

Die Ableitung des Grundwassers aus der Abstomsicherung des ehemaligen Schlackebeets und der Fundamentsicherung des Elektrolichtbogenofens 1 (EAF 1) sowie das Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet erfolgt über 2 Pufferbehälter und das Auslaufbecken Lechkanalkühlung in den Lechkanal. Mess- und Kontrolleinrichtungen für Probenahmemöglichkeit sowie kontinuierliche, registrierende, summierende Abflussmessung sind vorhanden.

1.3.9 Medien- bzw. Rohrleitungskanäle

Begehbare Rohrleitungskanäle für unterirdische Rohrleitungen mit Pumpensämpfen mit Tauchpumpen mit optischer und akustischer Alarmgebung zur Leckageerkennung sind vorhanden.



1.4 Zur Einleitung benutztes Gewässer

Das behandelte Abwasser wird in den Lechkanal (Flur-Nr. 187/2, Gemarkung Herbertshofen) bei Kanal-km 10,5 eingeleitet. Der Lechkanal ist ein Gewässer III. Ordnung. Er mündet im weiteren Verlauf in den Lech, welcher wiederum in die Donau fließt.

Das Einzugsgebiet im Bereich der Einleitungsstelle (A_{E0}) beträgt 3985 km². Der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) liegt bei 45,8 m³/s. Die dort maßgebliche Hochwasserkote befindet sich auf 438,07 m ü. NN.

1.5 Bisherige Verhältnisse

Die Lech-Stahlwerke GmbH besitzt derzeit eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.12.2017 (Az. 52.13-6323/01 V 52 und 52.13-6421/01-4 V 230) für die Einleitung gesammelter Abwässer aus den oben genannten Herkunftsbereichen in den Lechkanal. Diese Erlaubnis ist bis 31.12.2019 befristet.

Gegenüber der bisher gestatteten Abwasserbeseitigung ergeben sich im Zusammenhang mit dem bescheidgegenständlichen Antrag folgende wesentliche Änderungen:

- Vorschalten eines Längsklärbeckens vor den Kiesfiltern im Bereich der Prozesswasserbehandlung
- Bau eines Längsklärbeckens als Ersatz der Rundklärer im Bereich der Schmutzwasserbehandlung
- Verwendung der Rundklärer als Eindicker für Zunderschlamm
- Vorschalten eines Sandfilters als Sicherheitsstufe für die Behandlung des Abflutwassers

Diese wesentlichen Änderungen der Abwasserbehandlung wurden der Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 09.03.2018 angezeigt.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung von Nebenanlagen wurde durch Bescheid vom 30.10.2018 (Az. 51.11-1711-LSW/32-18) erteilt.

2. Ablauf des Verfahrens

2.1 Mit Schreiben vom 12.07.2018 beantragte die Lech-Stahlwerke GmbH beim Landratsamt Augsburg unter Vorlage von Planunterlagen des Sachverständigenbüros Dipl. Ing. (FH) Jürgen Steinemann vom 05.07.2018 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Lechkanals durch folgende Einleitungen:

- Einleiten des in einer physikalischen Prozess- und Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwassers aus dem offenen Kreislaufsystem
- Einleiten von Abwasser aus der Entleerung des offenen Kreislaufsystems zweimal pro Jahr
- Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet bei Betriebsstillständen
- Einleiten von Grundwasser aus der Abstomsicherung des ehemaligen Schlackenbeets sowie aus der Fundamentsicherung des Elektrolichtbogenofens 1 (EAF 1) bei Betriebsstillständen.



Der Antrag beinhaltet folgenden Einleitungsumfang:

Einleitungsstelle: Lechkanal Überwachungsstelle: Ablauf Hebestation	
Abwasservolumenstrom	200 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	1 000 m ³ /d
Abwasservolumenstrom (zweimal pro Jahr bei Entleerung des Kreislaufsystems)	10 000 m ³ /d
Abwasservolumenstrom (zweimal pro Jahr bei Entleerung des Kreislaufsystems)	720 m ³ /h
pH-Wert	6,5 – 9,5
Temperatur	35 °C
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80 mg/l (nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren)
Abfiltrierbare Stoffe	20 mg/l
Eisen	5 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	2
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Zink	2 mg/l
Phosphor, gesamt	4 mg/l
AOX	0,5 mg/l (nach Stoßbehandlung)
Chlordioxid und andere Oxidantien	0,3 mg/l (nach Stoßbehandlung)

Einleitungsstelle: Lechkanal Überwachungsstelle: Überlauf Pufferbehälter bei Betriebsstillstand	
Grundwasser aus der Abstromsicherung und Fundamentsicherung EAF 1: Abwasservolumenstrom	110 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	2640 m ³ /d
Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet bei 60-minütigem 5-jährigen Niederschlagsereignis: Abwasservolumenstrom	52,2 m ³ /h

Die Antragsunterlagen vom 05.07.2018 wurden ergänzt durch eine zusätzliche Erläuterung der Unternehmerin vom 28.06.2019 und eine Bewertung der Entleerung des geschlossenen Kühlkreislaufes, gefertigt durch das Ingenieurbüro BNGF GmbH – Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen, 82396 Pähl, vom 12.08.2019.

Daneben wurde in das Verfahren ein Gutachten der BNGF GmbH zur Beurteilung der gewässerökologischen Auswirkungen der beantragten Einleitung vom 19.07.2019 eingeführt.



Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die durch das Vorhaben betroffenen Fachstellen und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dabei gingen die nachfolgend genannten Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Bezirks Schwaben, Fischereifachberatung, vom 08.01.2019
- Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg, Staatliches Gesundheitsamt, vom 10.12.2018
- Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg, Fachbereich Bauleitplanung/Bauordnung vom 26.11.2018
- Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz / Staatliches Abfallrecht vom 25.09.2018
- Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg, Fachbereich Natur und Landschaft, vom 17.07.2019
- Stellungnahme des Marktes Meitingen vom 17.10.2018
- Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH vom 26.10.2018 mit Belangen der Gewässereigentümerin des Lechkanals (LEW AG).

2.2

Das Vorhaben wurde im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Augsburg (Amtsblatt Nr. 49 / 2018) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Augsburg am 06.12.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wurde das Vorhaben beim Markt Meitingen durch Veröffentlichung in Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite des Marktes Meitingen am 07.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Antragsunterlagen fand vom 17.12.2018 bis 17.01.2019 in den bekanntgegebenen Auslegungslokalen des Landratsamtes Augsburg und des Marktes Meitingen statt. Die Antragsunterlagen waren im genannten Zeitraum im Internet über eine in den jeweiligen Bekanntmachungstexten genannte Seite (URL) einsehbar.

Die Einwendungsfrist endete am 18.02.2019.

Im Zusammenhang mit der stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Äußerungen beim Landratsamt Augsburg bzw. dem Markt Meitingen ein:

- Schreiben der Fischereigenossenschaft Unterer Lech, vertretend für [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] (Eingang beim Landratsamt Augsburg am 13.02.2019)
- Schreiben des Landesfischereiverbands Bayern e.V. vom 13.02.2019 (Eingang beim Landratsamt Augsburg am 18.02.2019)
- Schreiben der Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen e.V. vom 17.02.2019 (Eingang beim Landratsamt Augsburg 18.02.2019)



- 2.3 Der Erörterungstermin wurde im Zusammenhang mit den oben genannten öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen auf den 18.04.2019 festgesetzt. Aus organisatorischen Gründen wurde der Termin auf den 25.07.2019 verschoben. Dies wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg Nr. 13/2019 vom 28.03.2019 und zeitgleich auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im Bereich des Markes Meitingen ebenfalls am 28.03.2019 ortsüblich und auf der Internetseite bekanntgegeben.
- 2.4 Der Erörterungstermin fand am 25.07.2019 von 9 – 11 Uhr im Landratsamt Augsburg statt. Die Tagesordnung umfasste folgende Punkte:
- Begrüßung
 - Informationen zum wasserrechtlichen Verfahren
 - Vorstellung und Erläuterung des Vorhabens
 - Erörterung
 - o Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - o Einwendungsschreiben Fischereigenossenschaft Unterer Lech
 - o Stellungnahme Landesfischereiverband Bayern e.V.
 - o Stellungnahme Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen e.V. (AGL)
 - Abschluss des Termins

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.

- 2.5 Im wasserrechtlichen Verfahren war von Amts wegen zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt und ob hierdurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg Nr. 39 vom 27.09.2018 bekanntgemacht.
- Darin wurde zusammenfassend unter Nennung der wesentlichen prüfungsrelevanten Gesichtspunkte festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.



II. Rechtsgrundlagen

Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

1. Gegenstand

Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Einleitung der in Ziffer I.1.2 bezeichneten gesammelten Abwässer aus dem Betrieb der Lech-Stahlwerke in den Lechkanal. Die Errichtung und der Betrieb von zwei Längsklärbecken und eines Sandfilters im Prozesswasser- und Kühlwasserkreislaufsystem wurde im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur wesentlichen Änderung des Elektro Stahl- und Warmwalzwerkes nach § 16 BImSchG durch Bescheid vom 30.10.2018 (Az. 51.11-1711-LSW/32-18) genehmigt.

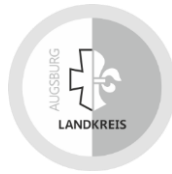
Die gehobene Erlaubnis knüpft zeitlich sowie in Bezug auf die einzuleitenden Abwässer umfangreich an die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG an, welche der Unternehmerin durch Bescheid vom 13.12.2017 erteilt wurde und bis 31.12.2019 gilt.

2. Gestattungspflicht / Gestattungsart / Verfahren

Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Einleitung der in Ziffer 1.2 des verfügenden Teils dieses Bescheides bezeichneten gesammelten Abwässer in den Lechkanal. Hierdurch werden Gewässerbenutzungstatbestände im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG verwirklicht, welche gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedürfen.

Die Unternehmerin hat hierfür die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt. Diese gibt die öffentlich-rechtliche, widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Bei der gehobenen Erlaubnis kann auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 WHG). Privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, bleiben unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).

Dem Antrag der Unternehmerin auf Erteilung der Benutzungszulassung in Form einer gehobenen Erlaubnis konnte im vorliegenden Fall entsprochen werden. Zur Behandlung der anfallenden Prozess- und Kühlwässer werden durch die Unternehmerin zwei neue Längsklärbecken sowie ein neuer Sandfilter errichtet. Diese Anlagen dienen zur langfristigen Sicherstellung der Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Investitionen rechtfertigen das Interesse der Unternehmerin an einer gesicherten Rechtsstellung, wie sie durch die gehobene Erlaubnis gewährt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einleitung



für den Betrieb des Stahl- und Warmwalzwerks zwingend erforderlich ist. Mit der Einleitung wird der Standort und damit auch ein für die Region nicht unerheblicher Wirtschaftsfaktor gesichert, der über die Individualinteressen der Unternehmerin an der Einleitung hinausgeht.

Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG). Zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wurde daher ein förmliches Verwaltungsverfahren gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt.

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Einleitung von Abwasser, welches aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stammt und mit dem Betrieb dieser Anlagen in Verbindung steht, gelten zudem die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), insbesondere §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV.

Da das von der Unternehmerin zur Direkteinleitung in den Lechkanal beantragte Abwasser aus einem Betrieb mit der Kennzeichnung „E“ gemäß § 1 und Nr. 3.2.2.1 und 3.6.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV stammt, war das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis gemäß §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen.

3. Gestattungsfähigkeit

Die gehobene Erlaubnis konnte der Unternehmerin erteilt werden, da die rechtlichen Gestattungsvoraussetzungen gemäß § 12 WHG hierfür vorliegen.

Unter Beachtung und Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids können die durch die beantragte Abwassereinleitung zu erwartenden Auswirkungen auf den Lechkanal und dessen Seitengewässer sowie des Lechs ausgeglichen und vermieden werden, sodass keine schädlichen Gewässerveränderungen oder ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erwarten sind.

Nachteilige Einwirkungen auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter sind bei bescheidkonformer Ausführung des Vorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.

Darüber hinaus stand die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der unteren Wasserrechtsbehörde.

3.1 Zwingende Versagungsgründe

3.1.1 Schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Hierunter fallen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

3.1.1.1 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer sowie an Abwasseranlagen (§§ 57 und 60 WHG).

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers



so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) legt die entsprechenden allgemeinen Anforderungen sowie nach Herkunftsbereich spezifische Anforderungen an die Einleitung selbst sowie für den Ort des Anfalls und vor seiner Vermischung fest. Im gegenständlichen Fall sind die Anhänge 29 AbwV (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) einschlägig.

Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 2) und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Diese Voraussetzungen wurden im Gutachten des amtlichen Sachverständigen am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) vom 13.08.2019 geprüft. Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen demnach im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen, den im Abwasser an der Einleitungsstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen und der Abwassertemperatur sowie des pH-Wertes.

Die Prüfung hat hierbei ergeben, dass unter Beachtung erforderlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden unter Beachtung und Umsetzung der in Ziffer 2.11 des Bescheids geforderten ergänzenden Maßnahmen eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 57 WHG wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

3.1.1.2 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Die Wasserrechtsbehörde hatte bei der Entscheidung über die Gestattungsfähigkeit der beantragten Abwassereinleitung die Anforderungen an die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG in Verbindung mit den Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als verbindliche Zulassungsvoraussetzung zu berücksichtigen.

Hierbei war zu prüfen, ob durch die von der Unternehmerin beantragte Abwassereinleitung in den Lechkanal eine Verschlechterung des Zustands des im Gewässerkontinuum nächstgelegenen und nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 OGewV berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist und ob die beantragte Einleitung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für diesen Oberflächenwasserkörper entgegensteht.



Bezugspunkt der Prüfung ist im vorliegenden Fall der Flusswasserkörper (FWK) *Lech von Einmündung Lechkanal Meitingen bis Mündung in die Donau* (Kennzahl 1_F122).

Dieser Flusswasserkörper ist laut dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG und dem hieraus abgeleiteten Wasserkörper-Steckbrief 2016-2021 als erheblich verändert eingestuft. Daher war gemäß § 27 Abs. 2 WHG zu prüfen, ob es durch die beantragte Einleitung zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands kommen wird (Verschlechterungsverbot) und ob die beantragte Einleitung der Erreichung eines guten ökologischen Potentials sowie des guten chemischen Zustands entgegensteht (Verbesserungsgebot).

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist gegeben, wenn die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele des für den Flusswasserkörper aufgestellten Maßnahmenprogramms (§ 82 WHG) führen.

Eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 2 WHG liegt unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C 461/13; BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2.15) vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen oder chemischen Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Wenn die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Unterbuchst. i WRRL dar.

Dies gilt auch bezüglich einer möglichen Verschlechterung des chemischen Zustands. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands ist anzunehmen, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGeWV im relevanten Wasserkörper überschritten wird oder es infolge eines Vorhabens bei einer bereits überschrittenen UQN zu einer weiteren messbaren Konzentrationserhöhung des Schadstoffs kommt. Dabei ist auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen (BVerwG vom 22.11.2017, 7 C 25.15).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat im Gutachten vom 13.08.2019 die Einhaltung der o.g. Voraussetzungen geprüft. Der amtliche Sachverständige kam hierbei zum Ergebnis, dass die mit der antragsgegenständlichen Abwassereinleitung einhergehenden Einwirkungen auf den Lech den Bewirtschaftungszielen des Gewässers nicht entgegenstehen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands wird bei Einhaltung der von Seiten des amtlichen Sachverständigen im Gutachten benannten Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Das Erhalten oder Erreichen des guten ökologischen Potentials und des chemischen Zustands (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG) wird nicht gefährdet.

Ein von der Unternehmerin vorgelegtes Gutachten vom 19.07.2019 der BNGF GmbH zur Beurteilung der gewässerökologischen Auswirkungen der beantragten Einleitung hat sich ebenfalls mit den Auswirkungen der beantragten Abwassereinleitung bezüglich einer möglichen Verschlechterung des betroffenen Flusswasserkörpers befasst.

Gemäß dem Gutachten erfolgten im Rahmen einer Messkampagne im Mai/Juni 2019 Probenahmen des Lechkanalwassers im Vorlauf oberhalb der beantragten Einleitung, im Ablauf des Abflutwassers sowie am Ablauf der Pufferbehälter. Die Stoffanalytik



bzw. die Auswahlkriterien der untersuchungsrelevanten Stoffe erfolgten unter Berücksichtigung der Abwasserverordnung, der Oberflächengewässerverordnung sowie amtlicher Überwachungsergebnisse und der Stofflisten der Lech-Stahlwerke.

Daraus wurden Mischkonzentrationsberechnungen im Lechkanal errechnet. Die Berechnungen erfolgten unter worst-case-Annahmen (vollständiges Ausschöpfen der beantragten Einleitmenge, maximal erfasste bzw. beantragte Stoffkonzentration im Abflutwasser, maximal erfasste Vorbelastungswerte im Lechkanal im Vorlauf der Lech-Stahlwerke, geringe Abflüsse im Lechkanal entsprechend dem mittleren Niedrigwasser MNQ).

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Hinblick auf Auswirkungen auf aquatische Organismen und Lebensgemeinschaften im Lechkanal im Zusammenhang mit dem Einsatz von Stoffen zur Kühlwasserkonditionierung bewertet.

Die stofflichen Einleitungen des beantragten Vorhabens erreichen unter worst-case-Annahmen im Lechkanal keine Konzentrationen aus denen sich Beeinträchtigungen oder Schädigungen aquatischer Organismen und Lebensgemeinschaften ableiten lassen. Die errechneten Mischkonzentrationen im Lechkanal unterschreiten auch im worst-case und unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Lechwasser toxisch wirksame Konzentrationen bzw. Qualitätszielwerte an Oberflächengewässer um ein Vielfaches.

Eine Summation mit der sog. Lechkanalkühlung, welche Gegenstand eines gesonderten Verfahrens ist, beschränkt sich auf die thermische Einleitung, da mit der Lechkanalkühlung keine direkten stofflichen Einleitungen in den Lechkanal einhergehen. Auch unter Berücksichtigung der thermischen Einleitungen beider Vorhaben können selbst unter worst-case-Annahmen erhebliche Beeinträchtigungen und Schädigungen der Gewässerökologie sowie der Fischfauna im Speziellen ausgeschlossen werden. Auch bei summativer Betrachtung der beantragten Erweiterung der Lechkanalkühlung kann eine Beeinflussung metabolischer Vorgänge von Fischen aufgrund der geringen Aufwärmspanne und nur zeitlich begrenzter Wirkung zu erwartender Spitzen ausgeschlossen werden.

Demzufolge können laut Gutachter Betroffenheiten bezogen auf den flussabwärts gelegenen Flusswasserkörper F122 „Lech von Einmündung Lechkanal Meitingen bis Mündung in die Donau“ hinsichtlich der Ziele gemäß §27 WHG ausgeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben führt im Lechkanal zu keiner Überschreitung der Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 OGeWV sowie für prioritäre Schadstoffe nach Anlage 8 OGeWV. Auch die Anforderungen an den guten Zustand der unterstützenden physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 7 OGeWV werden im Lechkanal eingehalten.

Gleichfalls können Beeinträchtigungen oder Schädigungen aquatischer Organismen und Lebensgemeinschaften durch die thermische Einleitung sowohl für sich allein betrachtet als auch unter Berücksichtigung der Summation mit der Lechkanalkühlung (sowohl Ausbaustufe 1 als auch die beantragte Ausbaustufe 2) im Lechkanal ebenso wie im FWK F122 ausgeschlossen werden.

Eine schädliche Gewässeränderung des Lechkanals im Sinne des § 12 WHG durch das beantragte Vorhaben kann laut dem beigebrachten externen Gutachten dadurch ebenfalls ausgeschlossen werden wie auch eine Beeinträchtigungen oder Schädigungen aquatischer Organismen und Lebensgemeinschaften im Mädelelech.



3.1.2 Nachteilige Wirkungen auf Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen Dritter

Gemäß § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht oder rechtlich geschützte Interessen Dritter nachteilig einwirkt und die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können.

Die Fischereigenossenschaft Unterer Lech hat in einem am 13.02.2019 beim Landratsamt Augsburg eingegangenen Schreiben stellvertretend für die Fischereiberechtigten am Lechkanal und Unterlieger Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung erhoben und hierbei insbesondere die Verletzung von Belangen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Fischereirecht geltend gemacht.

Das Fischereirecht genießt grundsätzlich den Schutz durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und Art. 103 Bayerische Verfassung (BV), so auch BVerwG vom 19.06.1985, BayVBl 1986, 205. Es umfasst jedoch keine umfassende Gewährleistung der Hege-, Fang- und Aneignungsbefugnisse, sondern schützt nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder das Fischereirecht in seiner Substanz treffen (BayVGH in ständiger Rechtsprechung, vgl. Urteil vom 17.03.1998, NVwZ-RR 1999, 734 ff sowie BVerwGE 102, 74). Wasserwirtschaftliche Maßnahmen bis zur Schwelle eines schweren und unerträglichen Eingriffs stellen somit keine nachteilige Einwirkung auf das Fischereirecht dar und sind von den Inhabern von Fischereirechten grundsätzlich zu dulden.

Unbeschadet dessen geht bereits aus dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen hervor, dass die Einwirkungen der beantragen Abwassereinleitung auf das Gewässer durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen - auch nicht solche der Gewässerökologie und Fischfauna - zu erwarten sind. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß OGewV nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Das Erhalten oder Erreichen des guten ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG) wird nicht gefährdet.

Auch gemäß der Stellungnahme der Fischereifachberatung vom 08.01.2019 besteht mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragen Gewässerbenutzungen aus öffentlich-fischereifachlicher Sicht unter Auflagen zum Schutze der Fischerei Einverständnis. Die Auflagen wurden in den Bescheid (Ziffer 2.16) aufgenommen. In Bezug auf die vorgebrachten Einwendungen der Fischereigenossenschaft wurden keine weiteren Anforderungen, Einschränkungen oder zwingende Versagungsgründe seitens der Fischereifachberatung geäußert.

Das Gutachten der BNGF GmbH vom 19.07.2019 hat sich ebenfalls mit fischfaunistischen Auswirkungen befasst. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen und Schädigungen der Gewässerökologie sowie der Fischfauna im Speziellen nach Aussage des Gutachtes ausgeschlossen werden.



Daher ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die beantragte Einleitung kein substanzgefährdender Eingriff in die Fischereirechte am Lechkanal für die jeweiligen Rechtsinhaber zu erwarten ist. Durch die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen auch im Hinblick auf fischereiliche Belange nicht zu erwarten.

Die von der Fischereigenossenschaft Unterer Lech geäußerten Belange werden im Einzelnen bei Ziffer 5.1 behandelt.

3.1.3 Öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

3.1.3.1 Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Landratsamt Augsburg hat im Zusammenhang mit dem Antrag der Unternehmerin gemäß § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob aufgrund der beantragten Einleitung von Abwasser aus dem offenen Kreislaufsystem nach Behandlung in einer physikalischen Prozess- und Abwasserbehandlungsanlage in den Lechkanal gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Anwendung von Ziffer 13.1 Anlage 1 UVPG ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, nicht aber die Einleitung des Abwassers in ein Gewässer (BVerwG vom 02.11.2017, 7C 25.15).

Die Vorprüfung wurde dennoch höchstvorsorglich durchgeführt, da bei der Prüfung des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis auch die Errichtung von zwei Längsklärbecken sowie eines Sandfilters zur Behandlung der im Betrieb anfallenden Prozess- und Kühlabwässer berücksichtigt worden ist. Diese Anlagen dienen dazu, die Abwasserbehandlung und -einleitung nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 WHG zu gewährleisten.

Sie sind laut Antrag auf eine Kapazität von bis zu 400 m³ anorganischem Abflutwasser in zwei Stunden ausgelegt. Aufgrund dieser Leistungsdaten wurde für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die Antragsunterlagen vom 05.07.2018 (Dipl. Ing. (FH) Jürgen Steinemann, Augsburg) mit der darin enthaltenen Darlegung der Umweltauswirkungen (Anlage 14 der o.g. Antragsunterlagen) sowie die gutachterliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 04.09.2018 herangezogen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde am 18.09.2018 vorgenommen und dokumentiert. Hierbei wurde der Standort der Abwasserbehandlungsanlagen und die Einleitungsstelle nach den oben genannten Schutzkriterien insbesondere hinsichtlich der Lage in FFH- und Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten überprüft. Bodendenkmäler oder von denkmalschutzbehördlicher Seite als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete wurden in den Prüfungsumfang ebenfalls einbezogen.



Ferner wurde untersucht, ob und wie sich die Einleitung auf Gebiete hoher Bevölkerungsdichte sowie dort auswirkt, wo die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN) bereits überschritten sind.

Dabei kam das Landratsamt nach überschlägiger Prüfung zum Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG am Standort der Abwasserbehandlungsanlagen und deren Wirkungsbereich (Einleitungsstelle) vorliegen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg vom 27.09.2018 bekanntgegeben.

3.1.3.2 Sonstige Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Von Seiten der im Verfahren beteiligten Fachbehörden wurden keine weiteren Belange mitgeteilt, aufgrund derer durch die beantragte Einleitung ein Verstoß gegen andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Gewässerbenutzung stehen, zu erwarten ist.

Die Einleitungsstelle ist bereits vorhanden. Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumaßnahmen sind mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht zu erwarten.

Die Bauaufsichtsbehörde hat Belange im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der beiden neuen Längsklärbecken und des Sandfilters bereits im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geäußert.

Durch das Vorhaben sind gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 17.07.2019 keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf aquatische Bereiche. Die Aussagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen sind plausibel und nachvollziehbar. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Einleitung auf die Gewässerbiologie wurde auf die Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen (Landesamt für Umwelt) und der Fischereifachberatung verwiesen.

3.2 Bewirtschaftungsermessen

Nachdem im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags keine zwingenden Versagungsgründe festgestellt wurden, stand die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserrechtsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Wasserrechtsbehörde hatte hierzu eine am Bewirtschaftungszweck des betroffenen Gewässers orientierte Zweckmäßigkeitüberprüfung der beantragten Abwasserreinigung vorzunehmen. Hierbei waren insbesondere die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG zu berücksichtigen.

Das Gutachten des amtlichen Sachverständigen am Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 13.08.2019 kommt diesbezüglich zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG eingehalten werden und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG der Erlaubnis nicht entgegenstehen.

Der Lechkanal wurde als künstliches Gewässer Ende des 19. Jahrhunderts zur Wasserkraftnutzung und zum Hochwasserschutz angelegt. Er dient seitdem auch der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der dort ansässigen Industriebetriebe. Diese nutzen das Gewässer unter anderem als Vorfluter für behandeltes Abwasser, zur Versorgung



mit Brauchwasser sowie zu Kühlzwecken. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Gewässers ist die beantragte Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus wasserrechtlicher Sicht nachvollziehbar. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist ein unüberwindbarer Interessenskonflikt mit den sonstigen Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß § 6 WHG nicht zu erwarten.

Die Wasserrechtsbehörde hat bei der Entscheidung über den Antrag neben der gutachterlichen Äußerung des Landesamtes für Umwelt die Belange aus den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, des Gewässereigentümers, der Unternehmerin sowie der Fischereiberechtigten, der Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen e.V. und der Landesfischereiverbands Bayern e.V. einbezogen. Zur Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen siehe Ziffer 5 der Begründung.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Gewässerveränderungen, Verstöße gegen sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen sowie nachteilige Einwirkungen auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter im Zusammenhang mit der erlaubten Gewässerbenutzung zu vermeiden bzw. auszugleichen.

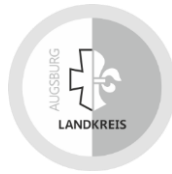
Inhaltsbestimmungen dienen dazu, um den erlaubten Nutzungstatbestand inhaltlich nach Zweck, Art, Umfang oder Modalitäten der Benutzung näher zu bestimmen, abzugrenzen, einzuschränken oder von zu bestimmenden wasserwirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen abhängig zu machen. Sie definieren somit den wasserrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die beabsichtigte Gewässerbenutzung im Einklang mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit befindet und somit gestattungsfähig ist.

Diese sowie auch die sonstigen Nebenbestimmungen (Auflagen) beruhen im Wesentlichen auf dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen und den vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Deren Festsetzung beruht auf § 12 Abs. 1 und § 13 WHG und im Übrigen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

4.1 Befristung

Die Erlaubnis wurde gemäß § 13 Abs. 1, § 100 Abs. 2 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre hindert die Wasserrechtsbehörde nicht daran, gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen festzusetzen, soweit sich dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit für erforderlich erweisen sollte.



4.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

4.2.1 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und BVT-Merkblättern

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers wurden für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV folgende Anhänge berücksichtigt:

- Anhang 29 AbwV: Eisen- und Stahlerzeugung
- Anhang 31 AbwV: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Mit Realisierung der sog. Lechkanalkühlung (2. Ausbaustufe), die Gegenstand eines gesonderten Verfahrens ist, wird über die Hebestation nur noch Abwasser aus der Eisen- und Stahlerzeugung (Anhang 29 AbwV) in den Lechkanal eingeleitet. Sofern die Lechkanalkühlung nicht realisiert wird, werden die Überwachungswerte gemäß Ziffer 2.2.1 erneut überprüft und ggf. per Mischrechnung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anhänge 29 und 31 AbwV angepasst.

Der Teilstrom aus der Wasseraufbereitung (Regenerate der Ionenaustauscher und Retentat der Umkehrosmoseanlage), der grundsätzlich nach Anhang 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zu beurteilen ist, liegt bei 20 - 110 m³/Woche und wird grundsätzlich in das Kreislaufsystem eingespeist. Da dieser Anteil bei Ausleitung deutlich weniger als 10% des Gesamtabwasseranfalls beträgt, konnte dieser Teilstrom als unwesentlich angesehen werden.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Ferner sind für die Erteilung der Erlaubnis folgende BVT-Merkblätter im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV maßgeblich und hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik durch die vorgenannten Anforderungen der AbwV berücksichtigt:

- Eisen- und Stahlerzeugung
- Stahlverarbeitung
- Industrielle Kühlsysteme

4.2.2 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG war auch zu prüfen, ob zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften des Lechkanals und der damit in Verbindung stehenden Gewässer zu vermeiden. Dabei waren neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen anerkannter Umweltvereinigungen einbezogen.

Die diesbezüglich durchgeführte Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen hat ergeben, dass folgende zusätzliche Anforderungen an die Gewässerbenutzung zu stellen sind:



Überwachungsstelle - Ablauf Hebestation:

Kupfer, Molybdän, Vanadium, Wolfram, Strontium, Aluminium, Fluorid und Stickstoffgesamt

Überwachungsstelle bei Betriebsstillstand - Ablauf Pufferspeicher:

Abfiltrierbare Stoffe, Eisen, Chrom, Kupfer, Nickel, Vanadium, Wolfram, Molybdän und Fluorid

Der mit der beantragten Kühlwassereinleitung verbundene Wärmeeintrag in das Gewässer wurde anhand des Merkblattes Nr. 4.5/18 (Beurteilung von Wärmeeinleitungen) durch das Bayerische Landesamt für Umwelt geprüft. Demnach ist die Wärmeeinleitung als nicht relevant einzustufen. Außerdem handelt es sich um eine Kreislaufkühlung (siehe LAWA-Bericht „Grundlagen für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Gewässer“). Der beantragten Einleittemperatur von maximal 35 °C am Ablauf der Hebestation konnte daher zugestimmt werden.

4.2.3 Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die in den Ziffern 2.3 bis 2.5 dieses Bescheides aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

4.2.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen in Ziffer 2.6 dieses Bescheids haben ihre Begründung in § 3 AbwV und in Teil B der Anhänge 29 und 31. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

4.3 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Auflagen in Ziffer 2.9 des Bescheides sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Sie stützen sich insbesondere auf § 57 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 WHG. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Anforderungen werden auch die entsprechenden Vorgaben gemäß § 6 IZÜV umgesetzt.

Die Unternehmerin hat 2-mal jährlich die Entleerung des Kreislaufsystems unter Umgehung des Sandfilters und des Ölabscheiders über das Auslaufbecken direkt in die Hebestation beantragt. Das Längsklärbecken der Schmutzwasserbehandlung ist nach den vorgelegten Unterlagen auf einen Ablauf von 10 mg/l abfiltrierbare Stoffe ausgelegt. Das Längsklärbecken der Prozesswasserbehandlung ist zwar nur auf einen Ablauf von 30 mg/l abfiltrierbare Stoffe ausgelegt, der Ablauf des Längsklärbeckens wird jedoch noch über Kiesfilter behandelt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Anhangs 29 bereits am Zulauf des Sandfilters



eingehalten werden. Die durch die Unternehmerin vorgelegten Eigenüberwachungsergebnisse während der Entleerung des Kreislaufsystems zeigen keine Überschreitungen der Überwachungswerte. Dem Antrag kann daher unter den in Ziffer 2.7 genannten Auflagen und Bedingungen stattgegeben werden.

Außerdem ist in den Antragunterlagen eine Umgehungsleitung des Sandfilters enthalten. Da davon ausgegangen werden kann, wie oben erläutert, dass die Anforderungen bereits im Zulauf zum Sandfilter eingehalten werden, kann die Umgehungsleitung unter den in Abschnitt Ziffer 2.8 genannten Auflagen und Bedingungen wasserrechtlich erlaubt werden.

Die Benennung eines Gewässerschutzbeauftragten (Ziffer 2.9.12 diese Bescheids) ist erforderlich, da mehr als 750 m³ Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG).

4.4 Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

Die Auflagen in Ziffer 2.10 dieses Bescheids dienen der Konkretisierung der Anforderungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 20. September 1995 (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Zur Beweissicherung ist es erforderlich, dass an der Messstelle „Schmutzwasserbehandlung“ sowie an der Messstelle „Einspeisung Schlackenbeet“ die in Ziffer 2.10 geforderte und auch bereits im vorhergehenden Bescheid enthaltene Eigenüberwachung durchgeführt wird.

4.5 Ergänzende Maßnahmen gemäß § 60 WHG

Die vorhandenen Abwasseranlagen entsprechen hinsichtlich ihres Betriebs und Unterhaltung derzeit nicht vollständig den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

a) Es wurde gegenüber den Anforderungen der EÜV folgende Abweichung an der Messstelle „Ablauf Hebestation“ festgestellt:

- Trübungsmessung
- kontinuierliches, durchflussproportionales Probenahmegerät

b) Der Aufstellungsbereich der Kiesfilter ist zu reinigen, auf Schadstellen zu überprüfen und eventuelle Schäden unverzüglich auszubessern.

Gemäß § 60 Abs. 2 WHG waren daher die in Ziffer 2.11 aufgeführten ergänzenden Maßnahmen anzuordnen.

Als angemessene Frist für die Erfüllung der geforderten Maßnahmen wurde der 31.12.2020 festgelegt. Solange kann eine vorübergehende Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik hingenommen werden.



4.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltungspflicht für den Lechkanal (oberirdisches Gewässer 3. Ordnung, § 3 Nr. 1 WHG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG) obliegt der LEW Wasserkraft GmbH (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Als Unternehmerin der Gewässerbenutzung und der hierzu verwendeten Anlagen (Einleitungsbauwerk) obliegt den Lech-Stahlwerken die Unterhaltung des Lechkanals gemäß Art. 22 Abs. 3 BayWG insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Zur Konkretisierung der einleitungsbezogenen Gewässerunterhaltungspflicht wurde der Unternehmerin in Ziffer 2.12 dieses Bescheids die ordnungsgemäße Unterhaltung eines räumlich abgrenzbaren Gewässerabschnitts (5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle) übertragen. Für die darüber hinaus entstehenden einleitungsbedingten Einflüsse auf die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers wurde eine Kostenbeteiligungspflicht in den Bescheid aufgenommen.

4.7 Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unterhaltungspflicht für das Einleitungsbauwerk obliegt der Unternehmerin gemäß Art. 37 BayWG.

4.8 Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen

Die Auflagen in Ziffer 2.14 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis konkretisiert. Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt.

4.9 Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge ergibt sich aus § 8 Abs. 4 WHG und Nr. 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas).



5. Begründung der Entscheidung über Einwendungen

5.1 Einwendungsschreiben der Fischereigenossenschaft Unterer Lech

Wie in Ziffer 3.1.2 ausgeführt ist die Fischereigenossenschaft Unterer Lech im gegenständlichen Fall einwendungsgefügt, da die im Einwendungsschriftsatz vom 13.02.2019 geltend gemachten Beläge eine mögliche Beeinträchtigung der Ausübung des Fischereirechts im Lechkanal und Lech sowie eine nachteilige Veränderung des Wasserbeschaffenheit zum Inhalt haben. Das Einwendungsschreiben ging form- und fristgerecht ein.

Im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Begutachtung wurden die Belange des Einwenders geprüft. Die Unternehmerin erhielt Gelegenheit zur Würdigung der einwendungsgegenständlichen Belange.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung einwendungsgegenständlicher Fragen haben sich keine Sachverhalte ergeben, welche im Hinblick auf die Rechtspositionen des Einwenders zu einer zusätzlichen Betroffenheit gemäß § 14 Abs. 3 und 4 WHG bzw. zum Vorliegen zwingender Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG geführt hätten.

Den Einwendungen wurde – soweit erforderlich – durch Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen dahingehend Rechnung getragen, dass durch die beantragte Gewässerbenutzung bei bescheidkonformer Ausübung keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen des Einwenders zu erwarten sind. Im Übrigen waren die Einwendungen zurückzuweisen.

Nachfolgend wird auf die Einwendungen wie folgt eingegangen.

(1.1) Anmerkung zu Punkt 4 (gemeint ist jeweils die Ziffer des Erläuterungsberichts vom 05.07.2018) – Anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Der Einwender merkt an, dass Belastungen durch Schallemissionen (keine weitere Nutzung der Kühltürme) gemindert werden sollen, gleichzeitig aber dafür durch die Einleitung von erwärmten Wasser bzw. Abwasser in den Lechkanal die Belastungen für die Lebewesen im Gewässer stark zunehmen werden. Die dadurch entstehenden Probleme und Folgen sind keine Lösung sondern nur eine Verlagerung zulasten der Wasserlebewesen. Die einzig sinnvolle Lösung ist aus Einwendersicht der Weiterbetrieb von deutlich schallemissionsreduzierten Kühltürmen, um das Kühlwasser vor Ableitung in den Lechkanal deutlich herunter zu kühlen.

Würdigung:

Die Einwendung ist unbegründet. Die beantragte Abwassereinleitung steht nicht im Zusammenhang mit einer geforderten Reduzierung von Schallemissionen und einer damit zusammenhängenden zusätzlichen Entnahme und Einleitung von Lechkanalwasser zu Kühlzwecken.

Benutzungszweck der gegenständlichen Erlaubnis ist die Einleitung der in Ziffer 1.2 des Bescheides genannten Abwässer.

Die zusätzliche Entnahme und Wiedereinleitung Lechkanalwasser zu Kühlzwecken im Zusammenhang mit reduzierten Schallemissionen ist Gegenstand eines Antrags der Unternehmerin zur Lechkanalkühlung (Az. 52.11-641/02 V 187). Hierüber wird in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren entschieden.



(1.2) Anmerkung zu Punkt 5.1.1 – Maschinenkühlwasser

Der Einwender fordert, dass sicherzustellen ist, dass sich im Abflutwasser keine wasserschädlichen Stoffe befinden. Der im Antrag beschriebene Ablauf geht von der Inbetriebnahme der 2. Ausbaustufe der Lechkanalkühlung aus, die zwar beantragt aber noch nicht genehmigt ist.

Würdigung:

Der Einwendung wurde durch Festsetzung der in Ziffer 2.2 der Erlaubnis genannten Anforderungen an das Einleiten von Abwasser Rechnung getragen.

Die Überwachungswerte beruhen auf dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen am Landesamt für Umwelt vom 13.08.2019 und wurden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 57 Abs. 1 und 2 und § 60 WHG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen und Anhänge der Abwasserverordnung (AbwV), insbesondere § 1 und der Anhänge 29 und 31 AbwV in den Bescheid aufgenommen.

Dadurch wird sichergestellt, dass sich im Abflutwasser keine wasserschädlichen Stoffe befinden (siehe auch Gründe, Ziffer II.4.2).

(1.3) Anmerkung zu Punkt 5.4.2 – Wasseranfall (extern)

Der Einwender stellt die Frage, mit welcher Temperatur das Abflutwasser in das Auslaufbecken Lechkanalkühlung fließt und ob dadurch die Temperatur noch weiter erhöht wird. Dieselbe Frage wird für den Fall der Komplettentleerung des offenen Kreislaufs gestellt.

Zudem wird nachgefragt, wie sichergestellt wird, dass keine lechstahtypischen Schadstoffe bei Einleitung von Niederschlagswasser aus Schlackebeet bei Betriebsstillständen ausgeleitet werden.

Würdigung:

Temperatur:

Das Landesamt für Umwelt führt hierzu im Gutachten vom 13.08.2019 aus, dass nach dem LAWA – Merkblatt „Grundlagen für die Beurteilungen von Kühlwassereinleitungen in Gewässer“ die maximal zulässige Kühlwassertemperatur bei Kreislaufkühlung 35° C betragen darf. Diese Temperatur von max. 35°C ist als Anforderungswert im Bescheid festgesetzt (siehe Ziffer 2.2.1) und wird an der Probenahmestelle unmittelbar vor der Ableitung im Rahmen der Eigenüberwachungspflichten nach den Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) überwacht. Im Auslaufbecken selbst erfolgt keine zusätzliche Aufwärmung mehr. Gemäß dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen ist die Wärmefracht der Einleitung aus dem vorliegenden wasserrechtlichen Antrag - auch bei Komplettentleerung des offenen Kreislaufsystems - nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Nr. 4.5/18 „Beurteilung von Wärmeeinleitungen“, Stand: 06.08.2013 für den Lechkanal als nicht relevant einzustufen.

Niederschlagswassereinleitung:

Der Einwendung wurde durch Festsetzung der in Ziffer 2.2.2 der Erlaubnis genannten Anforderungen Rechnung getragen.



Die Überwachungswerte beruhen auf dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen am Landesamt für Umwelt vom 13.08.2019 und wurden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 57 Abs. 1 und 2 und § 60 WHG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen und Anhänge der Abwasserverordnung in den Bescheid aufgenommen.

Dadurch wird erreicht, dass am Ablauf des Pufferbehälters bei Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet bei Betriebsstillständen keine Schadstoffe rechtswidrig eingeleitet werden.

Gemäß den vorliegenden amtlichen Überwachungswerten und Ergebnissen der Eigenüberwachung konnten die Werte bereits in der Vergangenheit eingehalten werden.

Die Unternehmerin legte mit Schreiben vom 28.06.2019 eine zusätzliche Erläuterung vor, wonach das bei Betriebsstillständen anfallende Niederschlagswasser aus dem Schlackenbeet in das Rückwasserbecken EAF 3 eingeleitet und bei nicht geleerten bzw. teilentleerten Kühlwasserbecken im Kühlwasserkreislauf wiederverwendet wird.

Nur bei einer Kompletentleerung des Kühlkreislaufes bzw. entleerten Kühlwasserbecken wird das dann ggf. anfallende Niederschlagswasser für diesen Zeitraum (wenige Tage bis max. 2 Wochen) vom Rückwasserbecken EAF 3 in die Pufferbehälter gepumpt und zusammen mit dem Grundwasser aus der Abstrom- und Fundamentsicherung in den Lechkanal eingeleitet. In dieser Zeit bzw. den Einleitungszeiträumen findet keine Bewirtschaftung des Schlackenbeetes statt, d.h. es wird keine Elektroofenschlacke (EOS) aus dem Elektrolichtbogenofenbetrieb abgekippt, behandelt, umgeschlagen und transportiert. Das Wasserbedüsungssystem zur Besprühung der EOS ist infolgedessen ebenfalls außer Betrieb.

(1.4) Anmerkung zu Punkt 7 – Auswirkungen des Vorhabens

Der Einwender stellt die Frage, welchen Einfluss die Bekämpfung der Mikrobiologie auf das Abflusswasser hat.

Außerdem wird bezüglich der Relevanzprüfung gemäß Merkblatt 4.5/18 des LfU angemerkt, dass die Berechnungen nur das Abflutwasser einbeziehen. Die im „aktuell laufenden Antrag“ [gemeint sein dürfte der Antrag auf Kühlwassernutzung des Lechkanalwassers] genannten Wassermengen der Kühlwassereinleitung werden nicht betrachtet. Der Einwender hält eine Gesamtbeurteilung aller Einleitungen für zwingend erforderlich.

Würdigung:

Bekämpfung Mikrobiologie

Die Einwendung wurde durch Festsetzung der in Ziffer 2.2 der Erlaubnis genannten Anforderungen an das Einleiten von Abwasser berücksichtigt.

Der amtliche Sachverständige hat im Gutachten vom 13.08.2019 die im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Mikrobiologie geprüft



und kam zum Ergebnis, dass diese den allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) entsprechen.

Relevanzprüfung aller Einleitungen gemäß LfU-Merkblatt 4.5/18

Der Forderung nach einer Gesamtbetrachtung aller Einleitungen wurde dadurch Rechnung getragen, dass in der von der Unternehmerin vorgelegten gewässerökologischen Auswirkungsprüfung der BNGF GmbH vom 19.07.2019 über den Umfang der Relevanzprüfung gemäß Merkblatt 4.5/18 des LfU hinaus eine summative Betrachtung der thermischen Einleitung mit der Lechkanalkühlung im IST-Zustand vorgenommen worden ist.

Demnach kann auch bei summativer Betrachtung der beiden Vorhaben eine Beeinflussung metabolischer Vorgänge aufgrund der geringen Aufwärmspanne und nur zeitlich begrenzter Wirkung zu erwartender Spitzen ausgeschlossen werden.

(1.5) Weitere Anmerkungen – Ziffer 1 des Einwendungsschreibens

Der Einwender weist darauf hin, dass in dem Gewässerabschnitt einige sehr wärmeempfindliche Fischarten wie Salmoniden (z.B. Äschen, Bachforellen, Huchen), Aalrutten und Kleinfischarten wie Mühlkoppen, Schmerlen, Schneidervorkommen. Darunter sind auch FFH-Arten.

Würdigung:

Es handelt sich hier nicht um eine Einwendung, sondern um einen Hinweis. Bezüglich der thermischen Auswirkungen der Einleitung wird auf die obigen Aussagen zur Würdigung in Ziffer 1.4 (summative Betrachtung) sowie in Ziffer 1.3 (Relevanzprüfung gemäß Merkblatt 4.5/18 des LfU) verwiesen.

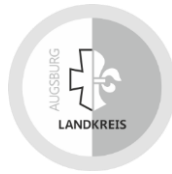
(1.6) Weitere Anmerkungen – Ziffer 2 des Einwendungsschreibens

Der Einwender weist darauf hin, dass sich im weiteren Streckenverlauf der Auslauf für den Mädelelech befindet, ein Seitengewässer des Lechkanals, das nach ca. 2,2 km in den Leeren Lech bei km 23,2 mündet. Der Mädelelech ist ein herausragendes Laichgewässer für fast alle Fischarten, im Besonderen auch für Bachforellen und Äschen.

Würdigung:

Es handelt sich hier nicht um eine Einwendung, sondern um einen Hinweis, der von der Wasserrechtbehörde zur Kenntnis genommen wird.

Hierzu wird hilfsweise angemerkt, dass in Ziffer 2 des Bescheids auf Grundlage des Gutachtens des Landesamtes für Umwelt erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt worden sind, um Schädigungen aquatischer Organismen und Lebensgemeinschaften im Lechkanal und folglich auch in dem als Seitengewässer abzweigenden Mädelelech verhindert werden können. Eine schädliche Gewässerveränderung des Lechkanals und des Mädelelechs gemäß § 12 WHG durch stoffliche Einträge ist anhand der gutachterlichen Beurteilung des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten.



Zudem verweist das Landesamt für Umwelt auf ein gewässerökologisches Gutachten der BNGF GmbH 07.09.2018, welches im Zusammenhang mit dem Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH auf Entnahme von Lechkanalwasser für Kühlzwecke und Wiedereinleiten in den Lechkanal erstellt wurde. Hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Mädelelechs wurde darin ausgeführt, dass die Ausleitung in den Mädelelech aus dem Lechkanal rechtsufrig erfolgt und somit davon ausgegangen werden kann, dass die rechtsufrige Wassertemperatur im Lechkanal die Temperaturen im Ausleitungsbereich des Mädelelech stärker prägen als die Temperaturen im linksseitigen Bereich des Lechkanal, wo sich die Einleitungsstelle befindet. Folglich könne aus den Ergebnissen geschlossen werden, dass die Temperaturen im Mädelelech im Untersuchungszeitraum stärker von winterlicher Abkühlung und sommerlicher Erwärmung in der Fließstrecke geprägt waren als von den linksseitigen thermischen Einleitungen im Lechkanal.

(1.7) Weitere Anmerkungen – Ziffer 3 des Einwendungsschreibens

Der Einwender erwähnt, dass sich auf Grund der hohen Strömungsgeschwindigkeit und der Strukturarmut im Lechkanal die Fische vorwiegend in Ufernähe aufhalten und beim Vorbeischwimmen an der Entnahmestelle zu den Lech-Stahlwerken eingesaugt werden können, beziehungsweise dass sie bei Einleitungen direkt im Einströmbereich betroffen wären.

Würdigung:

Die Einwendung zielt einerseits auf schädliche Auswirkungen auf Fische im Bereich einer Entnahmestelle ab. Da Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens nur der Benutzungstatbestand des Einleiten von Stoffen in Gewässer ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) war die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Betroffenheit von Einleitungen direkt im Bereich der Einleitungsstelle wurde im Gutachten des Landesamts für Umwelt vom 13.08.2019 sowie in der gewässerökologischen Auswirkungsuntersuchung der BNGF GmbH vom 19.07.2019 geprüft. Dabei kam der amtliche Sachverständige wie auch der vom Vorhabenträger hinzugezogene Gutachter zum Ergebnis, dass unter Einhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässeränderungen durch die Einleitung zu erwarten sind. Die Festsetzung des maximal zulässigen Abwasservolumenstroms erfolgte gemäß Ziffer 2.2 dieses Bescheids.

(1.8) Weitere Anmerkungen – Ziffer 4 des Einwendungsschreibens

Der Einwender fordert die Errichtung einer Messstelle für die Wassertemperatur unterhalb der Einleitungsstelle mit der Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Fischereiberechtigten.

Würdigung:

Der Forderung nach einer Messstelle für die Wassertemperatur unterhalb der Einleitungsstelle konnte aus wasserrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Rechtsgrundlage für



die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 1 WHG. Die Festsetzung erfolgt hierbei in pflichtgemäßer Ermessensausübung. Insbesondere muss die beabsichtigte Auflage geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den damit verfolgten Zweck zu erfüllen.

Das Landesamt für Umwelt hat im Gutachten vom 13.08.2019 die Errichtung einer Temperaturmessstelle für nicht erforderlich erachtet. Die maximal mögliche Temperaturerhöhung durch die bescheidgegenständlichen Abwässereinleitungen wurde rechnerisch ermittelt und für gestattungsfähig beurteilt. Die Einhaltung und Überwachung der maximal zulässigen Einleittemperatur ist durch Inhalts- und Nebenbestimmung sowie durch Eigenüberwachungspflichten (Ziffer 2.2.1 und 2.10.1) dieses Bescheids sichergestellt und wird durch amtliche Überwachung kontrolliert.

(1.9) Weitere Anmerkungen – Ziffer 5 des Einwendungsschreibens

Der Einwender fordert, dass gewährleistet werden muss, dass bei Betriebsstörungen keine Ableitungen von Kühlwasser mit noch höheren Temperaturen, bei Gefahrstoffunfällen, Bränden usw. keine umweltgefährdenden Flüssigkeiten über den Kühlwassereinlauf direkt in den Lechkanal gelangen. Dies ist über technische Vorrichtungen zu verhindern und die Vorgehensweise über einen Notfallplan festzuschreiben.

Würdigung:

Der Forderung des Einwenders wurde durch Festsetzungen entsprechender Auflagen in Ziffer 2.9.11 des Bescheids Rechnung getragen. Zudem wurde die Anwendung und Beachtung der Leitlinie der Prüfinstitution VdS (Vertrauen und Sicherheit) 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ in die Hinweise des Bescheids aufgenommen.

(1.10) Weitere Anmerkungen – Ziffer 6 des Einwendungsschreibens

Es wird gefordert, dass bei Gewässerverunreinigungen oder anderen Vorfällen eine sofortige Verständigung der Fischereigenossenschaft Unterer Lech und der Fischereiberechtigten erfolgt.

Würdigung:

Der geforderten unverzüglichen Verständigung bei Gewässerverunreinigungen oder sonstigen Vorfällen wurde durch entsprechende Auflagen in Ziffer 2.14 dieses Bescheids in Form von Melde- und Anzeigepflichten Rechnung getragen.



5.2 Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V. vom 13.02.2019

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat als anerkannte Umweltvereinigung im Sinne von § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) im Wasserrechtsverfahren eine Stellungnahme gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG form- und fristgerecht beim Landratsamt Augsburg abgegeben.

Die in der Stellungnahme vom 13.02.2019 vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen wurden in die Sachverhaltsprüfung aufgenommen und dem Landesamt für Umwelt, der Fischereifachberatung und der Unternehmerin zur Kenntnis und Gelegenheit zur Würdigung vorgelegt.

Nachfolgend wird auf die Einwendungen wie folgt eingegangen:

(2.1) Einwendung Ziffer 1:

Die vom Antragsteller unter Punkt 6.1.4 der Erläuterung beantragten Einleitungswerte (Überwachungswerte – Einleitung) seien für den Betriebsstandort nicht ausreichend.

Gemäß § 1 AbwV stellten die in den Anhängen für bestimmte Herkunftsbereiche festgelegten Anforderungen die Mindestanforderungen für die Abwassereinleitung in Gewässern dar, soweit sich keine weiteren Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. Gleichzeitig stelle die Abwasserverordnung klar, dass im Zuge wasserrechtlicher Zulassungen Anforderungen für diejenigen Parameter aufzunehmen sind, die im Einzelfall tatsächlich im Abwasser zu erwarten sind.

Die unter Punkt 6.1.4 der Erläuterung beantragten Einleitungswerte würden sich ausschließlich unter großzügigster Auslegung der Anhänge 29 und 31 der Abwasserverordnung und den für die Kühlwasserkonditionierung eingesetzten Reagenzien ableiten. Bei genauer Aufschlüsselung des Abwasseranfalls und der zur Abflut vorgesehenen Abwasserströme ergäbe sich jedoch, dass im konkreten Einzelfall mit noch viel mehr Parametern im Abwasser zu rechnen sei, als sich aus den Anhängen 29 und 31 der AbwV ergibt.

Konkret enthielten die Antragsunterlagen z.B. keine ausreichenden Aussagen welche Stoffe im Produktionsablauf an das Prozesswasser abgegeben bzw. dort gelöst werden. Nachdem die Lech-Stahlwerke GmbH am Standort Herbertshofen ausschließlich Stahlschrott unterschiedlichster Zusammensetzung und Herkunft verarbeiteten, sei im Prozesswasser in jedem Fall mit weiteren Parametern zu rechnen, die vom Anhang 29 der AbwV nicht erfasst würden.

Im Antrag fänden sich auch keinerlei Hinweise auf die Zusammensetzung des Ablauf- und Niederschlagswassers aus dem Schlackebeet, das bei Betriebsstillständen direkt oder im laufenden Betrieb über die Teilabführung des Prozesswassers in den Lechkanal abgeleitet werden soll. In der Vergangenheit sei die dort gelagerte Elektroofenschlacke (EOS) gerade in der Verwendung als Straßenunterbau in Verruf geraten, da dieses Material in der Regel u.a. mit Chrom, Nickel, Quecksilber, Molybdän, Fluorid, Vanadium und Wolfram verunreinigt sei. Aufgrund der enthaltenen Schwermetalle und den wasserlöslichen



Fluoriden sei ein Einbau im Grundwasserschwankungsbereich oder in Überschwemmungsgebieten verboten. Bei genauer Betrachtung der Umstände dränge es sich daher auf, die stoffliche und thermische Zusammensetzung des bei den Lech-Stahlwerken GmbH anfallenden Abwassers sowohl getrennt nach Anfallsort als auch in seiner Gesamtzusammenführung zu untersuchen und im Einzelfall zu bewerten.

Aus Sicht des Landesfischereiverbandes wäre von der Genehmigungsbehörde durch qualifizierte Probenuntersuchungen bereits im Vorfeld der Genehmigung zu klären, mit welchen Parametern im Abwasser zu rechnen ist. Hinsichtlich der anfallenden Wärmelast bestehe ebenfalls noch Klärungsbedarf. Die Einleitungswerte seien entsprechend diesen Ergebnissen anzupassen, ergänzen und deren Einhaltung durch geeignete Auflagen sicherzustellen.

Würdigung:

Diesem Belang wurde durch Festsetzung von Inhaltsbestimmungen für das Einleiten von Abwasser gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 57 Abs. 1 und 2 WHG sowie § 1 AbwV i.V.m. Anhänge 29 und 31 AbwV Rechnung getragen.

Demnach wurden aufgrund des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen vom 13.08.2019 über die in Ziffer 6.1.4 der Antragsunterlagen beantragten Einleitungswerte hinaus zusätzliche Anforderungen für diejenigen Parameter aufgenommen, die im Abwasser am Ablauf Hebestation sowie am Ablauf Pufferbehälter bei Betriebsstillständen zu erwarten sind. Auf Ziffer 2.2 des Bescheids wird hierzu verwiesen.

Bezüglich der Anmerkungen zur Berücksichtigung der Wärmelast wird auf die Ausführungen zur rechtlichen Würdigung der Einwendung in o.g. Ziffer 1.4 verwiesen.

(2.2) Einwendung Ziffer 2:

Aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. laufe die beantragte Direkteinleitung den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der dazu erlassenen nationalen Vorschriften zuwider.

Mit Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 hätten sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf ambitionierte Gewässerqualitätsziele verpflichtet, insbesondere in Bezug auf die Gewässerökologie sowie die Wasserchemie. Die Richtlinie verlange, dass alle Oberflächenwasserkörper (OWK) in einen „guten ökologischen Zustand“ zu überführen sind. Als zentrales Umsetzungsinstrument verpflichtete die WRRL zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, mit denen die Mitgliedsstaaten transparent und verbindlich festlegen, wie sie ihre Wasserkörper in den Zielzustand überführen werden. Zur rechtlichen Umsetzung seien die Ziel- und Planungsverpflichtungen der WRRL bereits im Jahr 2002 in das WHG übernommen worden und stellten seither ein verbindliches Bundesrecht dar (in Bezug auf Oberflächengewässer nunmehr vor allem die §§ 27-31 und §§ 82-85 WHG sowie die Regelungen der OGewV). Neben dem Verbesserungsgebot bestünde auf internationaler wie auch nationaler Ebene ein verbindliches Verschlechterungsverbot.



Direkteinleitungen von chemisch und thermisch belastetem Abwasser in ein Oberflächengewässer seien unter dem Blickwinkel der WRRL und der oben angeführten nationalen Gesetzgebung daher sehr kritisch zu betrachten. Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, könnten sich dadurch für Abwassereinleitungen im Einzelfall auch Parameterwerte ergeben, die weit unterhalb der in der AbwV und ihren Anhängen aufgeführten Mindestanforderungen liegen.

Im konkreten Fall sei für die Beurteilung des Vorhabens die Maßnahmenplanung 2016-2021 für den Flusswasserkörper 1_F124 (Lech Mutterbett von Einmündung Wertach bis Einmündung Lechkanal bei Ostenhofen [gemeint: Ostendorf]) heranzuziehen, da sowohl die chemische als auch die thermische Abwassereinleitung sich noch direkt über den Vorfluter auf das Hauptgewässer auswirke. Der Flusswasserkörper 1_F124 sei aktuell mit mäßigem ökologischem Zustand und nicht gutem chemischen Zustand eingestuft. Als Bewirtschaftungsziel werde bis 2027 der gute chemische Zustand und gutes ökologisches Potential angestrebt. Aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. sei das vorliegende Vorhaben zwingend unter dem Blickwinkel der WRRL-Bewirtschaftungsziele zu beurteilen.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Gewässer empfiehlt der Landesfischereiverband, das von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitete Regelwerk „Grundlagen für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Gewässer, 2013“ heranzuziehen. Dieses Regelwerk gelte deutschlandweit als aktueller Standard und behandle u.a. Wirkungspfade auf den Sauerstoffgehalt, biologischen Zustand, Mikroorganismen, Makroorganismen, chemischer Zustand, Kalk-Kohlenstoff-Haushalt, Korrosion, Fische, Fischerei und Auswirkung auf die Zielvorgaben der WRRL.

Unter Einbeziehung der unter o.g. Nr. 2.1 vorgebrachten chemischen Belastung des Abwassers geht der Einwender davon aus, dass die beantragten Einleitungen den Zielvorgaben der WRRL widersprechen und in dieser Form nicht genehmigungsfähig seien.

Würdigung:

Bei der Prüfung des Antrags der Unternehmerin hat die Wasserrechtsbehörde die Anforderungen an die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG in Verbindung mit den Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als verbindliche Zulassungsvoraussetzung berücksichtigt.

Demnach steht die Einleitung des Abwassers bei Beachtung und Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids den Bewirtschaftungszielen des Lechs nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Das Erreichen des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG) wird nicht gefährdet.

Ein Verstoß gegen die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der dazu erlassenen nationalen Vorschriften ist demnach nicht zu erwarten.

Auf die Begründung in Ziffer II.3.1.1.2 wird diesbezüglich verwiesen.



(2.3) Einwendung Ziffer 3:

Der Einwender fordert, dass die Antragsunterlagen um eine Betrachtung der Auswirkung der Abwassereinleitung auf das Gewässer (Vorfluter und Lech-Mutterbett) zu ergänzen seien.

Bereits aus den vorstehenden Punkten zeichne sich ab, dass durch die beantragte Abwassereinleitung mit höchster Wahrscheinlichkeit mit verfahrensrechtlich relevanten Auswirkungen auf das Gewässer einschließlich der Fische zu rechnen sei.

In wasserrechtlichen Verfahren gelte grundsätzlich das Minimierungsgebot. D.h., dass bei offensichtlichen negativen Auswirkungen eines Vorhabens von der Behörde zu prüfen sei, ob die (negativen) Wirkungen des Vorhabens durch Festlegung von Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen unterbunden oder zumindest minimiert werden können. Zur Beurteilung und Ausübung des Auswahlermessens sei es aber erforderlich, dass die für die fachliche Beurteilung notwendigen Rohdaten vom Antragssteller möglichst umfassend und standortspezifisch im Antragsverfahren dargelegt werden.

Dies sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt und sollte umgehend nachgefordert werden. Der Einwender empfiehlt, die Nachforderung entsprechend dem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitete Regelwerk „Grundlagen für die Beurteilung von Kühlwassereinleitungen in Gewässer, 2013“ zu gliedern.

Würdigung:

Das Landesamt für Umwelt hat die beantragte Gewässerbenutzung anhand der von der Unternehmerin eingereichten Antragunterlagen sowie der im wasserrechtlichen Verfahren zusätzlich vorgelegten Informationen geprüft und im Ergebnis für gestattungsfähig beurteilt.

Die Unternehmerin hat zur Beantwortung der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen das Ing.-Büro BNGF GmbH – Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen, 82396 Pähl mit der Erstellung einer gewässerökologischen Auswirkungsuntersuchung beauftragt.

Das Gutachten wurde am 19.07.2019 erstellt und dem Landesamt für Umwelt, sowie den Verfahrensbeteiligten zugeleitet. Dieses Gutachten hat ergeben, dass negative Auswirkungen des Vorhabens für den Lechkanal und in der Folge auch für die flussabwärts gelegenen Flusswasserkörper ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Einbeziehung des LAWA – Merkblattes „Grundlagen für die Beurteilungen von Kühlwassereinleitungen in Gewässer“ wird auf die Ausführungen zur Würdigung der Einwendung aus Ziffer 1.3 verwiesen.



(2.4) Einwendung Ziffer 4:

Der Landesfischereiverband fordert, eine mögliche Belastung der Fische durch Stoffanreicherungen aus der Abwassereinleitung zu prüfen und für die Zukunft auszuschließen.

Abwassereinleitungen aus Industriebetrieben hätten in der Vergangenheit schon mehrfach für eine Anreicherung schädlicher Stoffe im Sediment von Gewässern und bei Fischen geführt. Insbesondere Stoffe, die sich in der Natur sehr langsam oder gar nicht abbauen, könnten sich (auch wenn sie über lange Jahre unterhalb der zulässigen Grenzwerte in ein Gewässer eingeleitet werden) innerhalb der Nahrungskette potenzieren und letztendlich sowohl für Fische und Menschen schädliche Grenzwerte überschreiten. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Dioxinbelastung von Aalen in fast allen bayerischen Gewässern aufgeführt.

Sowohl der Lechkanal, in den das Abwasser der Lech-Stahlwerke GmbH direkt eingeleitet werden soll, als auch der danach beaufschlagte Lech würden angelfischereilich intensiv genutzt. Der Fischereiverband geht hier von mehreren hundert Personen aus. Entsprechend dem Fischerei- und Tierschutzgesetz würden die gefangenen Fische üblicherweise dem menschlichen Verzehr zugeführt. Eine gewerbliche fischereiliche Nutzung sei dem Landesfischereiverband nicht bekannt, weshalb dieser davon ausgeht, dass die Fische überwiegend von den Anglern und deren Familien selbst verzehrt würden.

Von der Genehmigungsbehörde sowie vom Betreiber der Lech-Stahlwerke GmbH müsse daher sichergestellt werden, dass durch die Abwassereinleitung keine indirekte Gefährdung für Menschen, die Fische aus dem Vorfluter oder dem anschließenden Lech regelmäßig verspeisen, ausgeht.

Es wird daher gefordert, dass bereits im Vorfeld der wasserrechtlichen Genehmigung und künftig jährlich einmal jeweils eine Fischprobe aus dem Lechkanal (Vorfluter) sowie aus dem Lech (bei Einmündung des Lechkanals) vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) auf mögliche Schadstoffe und Verzehrbarkeit untersucht werden sollen. Das Ergebnis solle den unmittelbaren Fischereiberechtigten unaufgefordert und zeitnah mitgeteilt werden. Die Kosten für die Untersuchung und Probenahme habe der Antragsteller zu tragen. Ort und Zeitpunkt der Probenahme, sowie Festlegung des zu beprobenden Fischartenspektrums sowie die Untersuchungsparameter seien unter Beiziehung der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben sowie des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verbindlich in die wasserrechtliche Genehmigung aufzunehmen.

Würdigung:

Bei bescheidgemäßer Umsetzung der beantragten Gewässerbenutzung nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids sind die Anforderungen an die Abwassereinleitung gemäß § 12 WHG erfüllt. Durch die Aufnahme von Anforderungen aus den einschlägigen Anhängen 29 und 31 AbwV für die im Abwasser zu erwartenden Parameter wird sichergestellt, dass



gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Menge und die Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten wird und eine unzulässige Stoffanreicherung im Wasser- und Stoffkreislauf vermieden werden kann.

Zusätzlich weist die Unternehmerin in der Stellungnahme zur gegenständlichen Einwendung darauf hin, dass im Rahmen eines Schadstoffmonitorings 2016 im Lechkanal auf Höhe der Brücke Herbertshofen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt bei den entnommenen und untersuchten Fischen (Aitel) die UQNBiota für Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen nicht überschritten waren. Ferner weist die Unternehmerin darauf hin, dass die im Abflutwasser der nachgewiesenen Stoffe nicht zur Gruppe der besorgniserregenden Stoffe hinsichtlich ihres Bioakkumulationspotentials innerhalb der Nahrungskette und ihrer Toxizität (sog. PBT/vPvB-Stoffe - persistent, bioakkumulativ, toxisch) zählen.

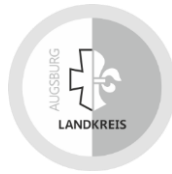
Der Forderung, dass bereits im Vorfeld der wasserrechtlichen Genehmigung und künftig jährlich einmal jeweils eine Fischprobe aus dem Lechkanal (Vorfluter) sowie aus dem Lech (bei Einmündung des Lechkanals) durch das LGL auf mögliche Schadstoffe und Verzehrbarkeit untersucht werden sollen, konnte nicht nachgekommen werden. Die rechtlichen Voraussetzungen liegen hierfür nicht vor.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 1 WHG. Die Festsetzung erfolgt hierbei in pflichtgemäßer Ermessensausübung. Insbesondere muss die beabsichtigte Auflage geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den damit verfolgten Zweck zu erfüllen. Nachdem - wie oben ausgeführt - durch Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anforderungen an die Abwassereinleitung gemäß § 12 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt werden und die Menge und die Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten wird besteht keine Erforderlichkeit zur Anordnung zusätzlicher Probenahmen.

(2.5) Einwendung Ziffer 5:

Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das von der Anlage der Lech-Stahlwerke GmbH und deren Abwassereinleitung in den Lechkanal ausgeht und fehlenden Angaben zur anfallenden Wärmelast hält der Landesfischereiverband die in Punkt 6.2 der Antragserläuterung aufgeführten Eigenüberwachung für nicht ausreichend.

Der Einwender bittet den Umfang der Eigenüberwachung entsprechend den o.g. Ausführungen auf die betriebsüblich anfallenden gefährlichen Stoffklassen auszudehnen. Zudem sollen hinsichtlich der Überwachung der zulässigen Temperatureinleitung zusätzliche, kontinuierliche Temperaturmessstellen sowohl im Lechkanal oberhalb der Abwassereinleitung, im Bereich der errechneten, vollständigen Durchmischung, sowie im Mutterbett des Lechs bei Einmündung errichtet und betrieben werden.



Aus Sicht des Landesfischereiverbandes läge es im öffentlichen Interesse, dass die Messstellen in das Gewässerüberwachungsnetz des LfU (gewässerkundlicher Dienst) eingebunden und online abrufbar wären. Alternativ sollten die Daten der Überwachungsbehörde für Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz lückenlos (und für mindestens 10 Jahre rückwirkend) in digitaler Form zugänglich sein.

Zur Beweissicherung, dass von der Abwassereinleitung keine nach WRRL relevante Verschlechterung des Flusswasserkörpers ausgeht, werde die zusätzliche Errichtung einer operativen WRRL-Messstelle unterhalb der Abwassereinleitung im Lechkanal als zielführend erachtet. Es wird gebeten, dies bei der zuständigen Behörde anzuregen.

Da die Auswirkungen der beantragten Abwassereinleitung auf das Gewässer und insbesondere die Fische vermutlich nicht gänzlich im Antragsverfahren geklärt werden können, hält es der Verband für erforderlich, dass im Falle einer wasserrechtlichen Genehmigung in Abstimmung mit der Fischereifachberatung ein für mindestens 10 Jahre ausgelegtes Gewässer- und Fischmonitoring verfügt werde. Das Monitoring sei durch ein qualifiziertes, unabhängiges Fachbüro durchzuführen oder zu begleiten.

Innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung sei diese bei Bedarf oder spätestens alle 5 Jahre mit dem Ziel zur bestmöglichen Reduktion der Einleitungsparameter und Abwärme unter Berücksichtigung der über die Eigenüberwachung, behördlichen Gewässerüberwachung und dem ökologischen Monitoring gewonnen Daten und Erkenntnissen zu evaluieren und anzupassen.

Würdigung:

Die von Seiten den amtlichen Sachverständigen benannten erforderlichen Auflagen zur Eigenüberwachung wurden auf Grundlage des Gutachtens des Landesamtes für Umwelt vom 13.08.2019 in den Bescheid (Ziffer 2.10) aufgenommen.

Die Erforderlichkeit zusätzlicher, kontinuierliche Temperaturmessstellen sowohl im Lechkanal oberhalb der Abwassereinleitung, im Bereich der errechneten, vollständigen Durchmischung, sowie im Mutterbett des Lechs bei Einmündung wurde von Seiten des amtlichen Sachverständigen nicht bestätigt. Zusätzliche Temperaturmessstellen im Lechkanal im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens werden aus Sicht des Landesamts für Umwelt nicht für erforderlich gehalten (siehe hierzu auch Würdigung bei Einwendung Nr. 1.8)

Die Forderung der Errichtung einer operativen WRRL-Messstelle unterhalb der Abwassereinleitung im Lechkanal wurde durch das Landesamt für Umwelt an die dort zuständigen Referate weitergeleitet.

Sofern der Einwendungsführer amtliche Daten zur Beobachtung der erlaubten Gewässerbenutzung benötigt, wird auf den allgemeinen Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) hingewiesen. Die Daten können bei den auskunftspflichtigen öffentlichen Stellen unter Beachtung der Vorschriften des UIG angefordert werden.



Die Forderungen nach einem für mindestens 10 Jahre ausgelegten Gewässer- und Fischmonitoring aufgrund der beantragten Einleitung kann aus wasserrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 1 WHG. Die Festsetzung erfolgt hierbei in pflichtgemäßer Ermessensausübung. Insbesondere muss die beabsichtigte Auflage geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den damit verfolgten Zweck zu erfüllen.

Die für die Erteilung der Zulassung erforderlichen Anforderungen zur Beobachtung der beantragten Gewässerbenutzung wurden in die Inhalts- und Nebenbestimmung dieses Bescheides aufgenommen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c WHG). Darüber hinaus sind von fachbehördliche Seite keine Belange benannt worden, welche ein Fischmonitoring im benannten Umfang für notwendig erachten.

Nach Aussage der Fischereibachberatung im Erörterungstermin am 25.07.2019 wäre anhand der Vielzahl zugelassener Gewässerbenutzungen im Oberlauf der Einleitstelle in den Lechkanal und der Einmündung des Lechkanals in den Lech eine Zuordnung zur bescheidgegenständlichen Gewässerbenutzung nicht möglich und damit nicht geeignet, die einleitungsspezifischen Auswirkungen rechtssicher beurteilen zu können. Eindeutige Rückschlüsse auf die hier beantragte Gewässerbenutzung sind insofern nicht möglich.

5.3 Stellungnahme der Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen e.V. (AGL) vom 17.02.2019

Im wasserrechtlichen Verfahren können grundsätzlich nur Einwendungen und Stellungnahmen berücksichtigt werden, wenn eine Betroffenheit in subjektiven (=eigenen) Rechten geltend gemacht wird oder ein anerkannter Umweltverband satzungsmäßig wahrgenommene Umweltschutzbelange vorbringt. Die AGL Meitingen ist ein Verein zur Vertretung von Bürgerinteressen und fällt demnach grundsätzlich nicht unter den Kreis derjenigen, die wirksam Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen können und damit einwendungsbefugt sind.

Die vorgebrachten Einwendungen werden dennoch hilfsweise und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung einer Würdigung unterzogen.

(3.1) Einwendungen der Arbeitsgruppe "Naturschutz und Umwelt"

(3.1.1) Nr. 1.1 - Die gesammelten Abwässer, die in den Lechkanal eingeleitet werden, seien im Wesentlichen „Totwasser“.

Durch das Erhitzen von Wasser und die damit einhergehende, geringere Bindung von Sauerstoff werde das Wasser sauerstoffarm. Durch den Einsatz von Chemikalien und Bioziden (Chloride, Bromide, Korrosionsinhibitoren, Polymere und Flockungsmitteln) würde ein Großteil der natürlichen Mikroorganismen abgetötet. Durch den Verbleib von Restsubstanzen weise das Abwasser potentiell toxische Inhaltsstoffe auf, die in natürlichem Flusswasser nicht vorhanden sind.



Die Beschaffenheit des Lechkanals als Kraftwerkskanal mit geradem Flussverlauf, keinen Verwirbelungen und geringer Variation von Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit führe zu einer deutlich verminderten Wiederbelebung des Wassers gegenüber natürlichen Flussläufen. Somit sei es sehr wahrscheinlich, dass eingeleitetes Abwasser in Mengen von mehreren hundert m³ pro Stunde zu einer Schädigung des Ökosystems führt.

Würdigung:

Das Landesamt für Umwelt hat zur Beurteilung des beantragten Vorhabens auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie zusätzlicher Angaben der Unternehmerin ein Gutachten erstellt. Darin wurde das Vorhaben im Ergebnis für gestattungsfähig befunden. Durch Festsetzung der von Seiten des amtlichen Sachverständigen benannten Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

Eine toxische Belastung des zur Einleitung benutzten Lechkanals durch stoffliche Einträge ist insofern nicht zu erwarten.

Die Anforderungen der Anhänge 29 AbwV (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) werden eingehalten. Für alle behördlich bekannten relevanten Parameter wurde für die Einleitung in den Lechkanal eine Immissionsbetrachtung durchgeführt. Dabei wurden selbst bei der Entleerung des Kreislaufsystems Orientierungswerte, Umweltqualitätsnormen (UQN) oder PNEC (predicted no effect concentration) im Lechkanal unterschritten.

(3.1.2) Nr. 1.2 - Der Lech sei ein sog. Cyprinidengewässer, d.h. er ist ein Lebensraum für wertvolle Fischarten.

Das Lechwasser werde zu 95% über den Lechkanal ausgeleitet und nur 5% verblieben im natürlichen Flussbett des Lechs. D.h., wenn das Wasser des Lechkanals belastet werde, bestünden nach dem Rückfluss des Kanals in den Lech erhebliche Gefahren für die Qualität des Lechwassers und für den Fischbestand, die FFH-Gebiete z.B. in Waltershofen/Ellgau (Natura 2000 Gebiet, Gebietsnummer 7330-471), Oberndorf und das Donaugebiet.

Würdigung:

Auf die Ausführungen zur rechtlichen Würdigung bei Ziffer 3.1.1 wird verwiesen. Durch Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Gefahren für die Qualität des Lechwassers zu erwarten. Die Einleitung steht in Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften.

(3.1.3) Nr. 1.3 - Nur ca. 2 Flusskilometer abwärts von der Einleitstelle der Abwässer befände sich eine Ausleitung aus dem Lechkanal in den sogenannten Mädle-Lech.

Bedingt durch die geringe Distanz und die dadurch mangelnde Durchmischung des Wassers mit dem Abwasser sei ungeklärt, inwieweit ein Schad-



stoffeintrag und eine Erwärmung Auswirkungen auf diesen geschützten Seitenarm des Lechs haben würden. Dieser Mädelelech sei ein naturbelassener Bachlauf durch die Lechauen, der den Lechkanal mit dem Mutterlech verbindet. Er sei ein Fischschonbezirk in dem das Angeln verboten ist. In diesem natürlichen Bachlauf sei ein Abbläuen von Bachforellen, Äschen, Nasen, Huchen und vielen geschützten Kleinfischen nachgewiesen. Ein gefördertes Programm mit Huchenaufzucht laufe seit 2018. Schadstoffeinträge, eine Erhöhung der Wassertemperatur oder Sauerstoffminderung könnten hier immense Schäden verursachen.

Würdigung:

Hier wird auf die Ausführungen zur rechtlichen Würdigung der Einwendung bei Ziffer 1.6 verwiesen.

(3.1.4) Nr. 1.4 - Von Fischern sei die Beobachtung gemacht worden, dass die Barbe im Lechkanal nicht mehr zu finden ist, früher aber dort häufig vorkam.

Auch wenn diese Aussagen auf Beobachtungen fußen und eine zeitliche und quantitative Einordnung schwierig sei, so deuteten sie trotzdem darauf hin, dass möglicherweise der Zustand des Lechkanals schon jetzt durch Einleitungen so kritisch sein könnte, dass ein Artensterben zu beobachten sei. Die Tatsache, dass das Wasser des Lechs bis zur Mündung des Kanals Zustandsklasse 3 hat, während er nach der Einleitung des Lechkanals nur noch Zustandsklasse 4 aufweist sei äußerst bedenklich. Es müsse daher sorgfältig geprüft werden, inwieweit eine veränderte Einleitung von Abwasser in den Kanal einen nachteiligen Effekt auf bereits kritische Wasserparameter mit sich bringt und noch vorhandene Fischbestände gefährdet und Lebensräume bedroht.

Würdigung:

Das Landesamt für Umwelt führt hierzu im Gutachten sowie im Erörterungstermin aus, dass das beschriebene unbefriedigende ökologische Potential des Lechs gemäß Wasserkörper-Steckbrief, in welchen die Kernaussagen des Bewirtschaftungsplans zusammengefasst sind, morphologische Ursachen hat. Orientierungswerte, Umweltqualitätsnormen (UQN) nach der OGewV oder PNEC (predicted no effect concentration) werden im Lechkanal unterschritten.

Ein Artensterben im Zusammenhang mit der beantragten Einleitung ist aufgrund der Aussagen des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 13.08.2019 sowie des hinzugezogenen externen Gutachters (BNGF vom 19.07.2019) nicht anzunehmen.

Es handelt sich hier um die Neuerteilung einer bereits seit vielen Jahren bestehenden Einleitungserlaubnis. Durch Errichtung von zusätzlichen Anlagen in Form von zwei Längsklärbecken und einem Sandfilter wird die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik weiter verbessert.



(3.1.5) Nr. 1.5 - Da sensible Ökosysteme vom Wasser des Lechs und damit des Lechkanals abhängen, sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es sei umfassend zu klären, wie sich im Wasser eingebrachte Biozide, Polymere, Korrosionsinhibitoren und Flockungsmittel und nicht zuletzt eine Reihe von gelösten Schwermetallen auf die betroffenen Ökosysteme auswirken und welche Maßnahmen zum Schutz ebendieser erforderlich sind.

Würdigung:

Zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung siehe Ziffer II.3.1.3.1 dieses Bescheids.

(3.2) Arbeitsgruppe "Prozesse und Abwassermanagement"

(3.2.1) Nr. 2.1 - Bei der geplanten 2x jährlichen Komplettentleerung des Prozesswasserkreislaufs erfolge eine Ausleitung ohne vollständige Abwasserbehandlung direkt über die Hebestation ins Auslaufbecken des Lechkanals.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum Abwasser, das im Regelbetrieb weitere Reinigungsstufen durchlaufen muss, in diesem Fall in kürzester Zeit in großen Mengen ohne diese Behandlung eingeleitet werden dürfe. Hier würden erhebliche Gefahren für die Umwelt gesehen.

Würdigung:

Diesbezüglich wird auf die Begründung in Ziffer II.4.3 und die in Ziffer 2.7 festgesetzten Inhaltsbestimmungen verwiesen.

(3.2.2) Nr. 2.2 - Der Kontakt von Wasser mit Schlacke könne beträchtliche Auswaschungen von Phasen zur Folge haben, wodurch neben Feststoffen auch in erheblichem Maße ionisch gelöste Schwermetalle im Wasser enthalten sein können.

Um die Einhaltung der AbwV (Anhang 29) zu gewährleisten, sei ein besonderes Augenmerk auf das dort anfallende Abwasser zu richten. Die Kontrolle und Überwachung des Abwassers auf Schwermetalle fände in dem Antrag keine Berücksichtigung. Deswegen müsse geprüft werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit die Anforderungen an das Abwasser an der Einleitungsstelle bezüglich des Schwermetallgehalts erfüllt werden können.

Würdigung:

Das Landesamt für Umwelt hat als amtlicher Sachverständiger nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen im Gutachten vom 13.08.2019 festgestellt, dass die Anforderungen an das Abwasser an der Einleitungsstelle in den Lechkanal durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind. Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Prüfung war auch der Teilstrom des Ablaufs aus dem Schlackebeet. Die im Abwasser zu erwartenden relevanten Parameter wurden als einzuhaltende Überwachungswerte (Ziffer 2.2.2) festgesetzt und den Umfang der durchzuführenden Eigenüberwachung (Ziffer 2.10.1) aufgenommen.



- (3.2.3) Nr. 2.3 - Bei Betriebsstillstand sei vorgesehen, Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet mit Grundwasser aus der Abstromsicherung zu vermischen und dieses über Pufferbehälter ohne vollständige Behandlung dem Lechkanal zuzuführen.

Eine Zusammenführung von Grundwasser aus der Abstromsicherung und Niederschlagswasser des Schlackebeets sei nicht zulässig, wenn die Stoffkonzentrationen des Abwassers die "Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung" (AbwV Anhang 27 und Anhang 29) nicht erfüllen. Dies könne nur durch kontinuierliche Probenahme vor Vermischung sichergestellt werden.

Würdigung:

Das Landesamt für Umwelt erläutert diesbezüglich im Gutachten vom 13.08.2019, dass für Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet sowie für die Grundwassereinleitung aus der Abstromsicherung weder der Anhang 29 noch der Anhang 27 zur AbwV anzuwenden ist.

Zur Sicherstellung der Anforderungen am Überlauf Pufferspeicher wurden in Ziffer 2.2.2 dieses Bescheids entsprechende Anforderungen gestellt, sodass bei der Einleitung des Abwassers an der Einleitungsstelle in den Lechkanal keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG hervorgerufen werden.

- (3.2.4) Nr. 2.4 - Bei der geplanten 2x jährlichen Komplettentleerung des offenen Kühlkreislaufs würde über den Pfad „Schlackebeet >> Vorlaufbecken >> Pufferbehälter >> Hebestation >> Auslaufbecken“ eine direkte Einleitung von Abwasser in den Kanal aus dem Schlackebeet erfolgen.

Dies erfolge unter Umgehung der Reinigungsstufen des offenen Kühlkreislaufs und des Ölabscheiders und Sandfilters. Das bei diesem Vorgang eingeleitete Wasser könne die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle keinesfalls einhalten. Eine Reinigung des Wassers von eingesetzten Chemikalien (Chloride, Bromide, Korrosionsinhibitoren, Polymere und Flockungsmitteln) erfolge hierbei nicht.

Würdigung:

Hinsichtlich der genannten Belange zur Ableitung von Wasser aus dem Schlackebeet bei Betriebsstillständen wird auf die Ausführungen zur Einwendung in Ziffer 3.2.1 verwiesen.

- (3.2.5) Nr. 2.5 - Es sei im Antrag eine „Zuführung von Ablaufwasser und Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet in den offenen Kühlwasserkreislauf“ vorgesehen.

Um den "Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung" AbwV (Anhang 29) Sorge zu tragen, dürfe eine Zuführung von Ablaufwasser und Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet nicht ohne kontinuierliche Beprobung erfolgen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass eine Vermischung in unzulässiger Weise erfolgt.



Die Unberechenbarkeit des Abwassers des Schlackebeets habe ihre Ursache in der sich ständig ändernden Zusammensetzung der Schlacke. Diese resultiere einmal aus der unterschiedlichen Schrottzusammensetzung und zum zweiten in der starken Schwankung der bei der Erzeugung verschiedener Stahlprodukte eingesetzten Zusätze (z.B. Schwermetalle wie Chrom etc.). Deshalb könne nicht von gleichbleibenden Auswaschungen ausgegangen werden. Es sollte eine kontinuierliche Beprobung zur Sicherstellung der Einhaltung der AbwV angestrebt werden.

Würdigung:

Das Landesamt für Umwelt hat in seinem Gutachten vom 13.08.2019 diesbezüglich erwähnt, dass das Besprüh- und Niederschlagswasser aus dem Schlackebeet bei laufendem Betrieb in den offenen Kreislauf eingeleitet wird. Die Zuführung von Besprüh- und Niederschlagswasser zum offenen Kreislauf dient dazu, Verdunstungsverluste des Kreislaufes zu ersetzen. Es wird über die Prozesswasserbehandlung in ausreichendem Maße mitbehandelt, sodass die Anforderungen an die Einleitung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 57 Abs. 1 WHG eingehalten werden.

Im Bescheid wurden auf Grundlage des wasserwirtschaftlichen Gutachtens für die Messstelle *Einspeisung Schlackebeet* Eigenüberwachungspflichten festgesetzt (siehe Ziffer 2.10.1). Eine regelmäßige Überwachung ist dadurch gewährleistet.

(3.2.6) Nr. 2.6 - Es sei eine Eigenüberwachung geplant. Hierbei würden aber Schwermetalle in den dabei vorgeschlagenen Parametern nicht berücksichtigt.

Den Anforderungen an die AbwV (Anhang 29) werde nicht in ausreichendem Maße Sorge getragen. Daher wird vorgeschlagen, dass entweder eine ergänzende Fremdüberwachung nach den Vorgaben der AbwV oder die Ausweitung der Eigenüberwachung erfolgen soll. Da Flüsse als öffentliches Gut zu betrachten seien und für die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse bestünde, über Einleitungen in Gewässer informiert zu werden, sollte nach dem Umweltinformationsgesetz eine Offenlegung der Messergebnisse erfolgen. Zur Vermeidung von Unfällen sollten alle Abwässer überwacht werden.

Würdigung:

Gemäß dem Gutachten des Landesamtes für Umwelt vom 13.08.2019 wurden in den Bescheid (siehe Ziffer 2.10) Eigenüberwachungspflichten für diejenigen Parameter aufgenommen, für die Anforderungen im Bescheid enthalten sind. Dadurch ist eine ausreichende Eigenüberwachung im Hinblick auf die im Abwasser zu erwartenden Parameter sichergestellt.

Daneben besteht im Hinblick auf die Bekanntgabe von Messergebnissen ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.



- (3.2.7) Nr. 2.7 - Im Gegensatz zu den Ausführungen des Antrags werden die Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG Nr. 13.1. als gegeben angesehen. Die Aktionsgemeinschaft fordert die Fachbehörden daher auf, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Würdigung:

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Würdigung der Einwendung in Ziffer 3.1.5 verwiesen.

- (3.2.8) Nr. 2.8 - Ganz allgemein erscheinen der Aktionsgemeinschaft kontinuierliche Einleitmengen von bis zu 1000 m³ / Tag an Abwasser und einmalige Einleitungen von bis zu 10.000 m³ / Tag als eine erhebliche Belastung für den Lechkanal und den Lech in ihrer Heimat.

Nach Meinung der AGL nach wäre es wünschenswert, die Stellen, an denen Abwässer anfallen, genauer zu betrachten und nochmals zu überprüfen, ob Maßnahmen zur Minimierung der Abwassermengen wirklich voll ausgeschöpft wurden. So stelle auch die AbwV Maßnahmen zur Minimierung von Abwässern in den Vordergrund. Diese sollten primär angestrebt werden. Es seien zahlreiche Maßnahmen definiert, die einer Vermeidung großer Abwassermengen dienen. So hieße es dort unter Anhang 29 B (3) "Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist."

Würdigung:

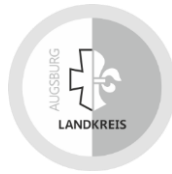
Im Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 13.08.2019 wird hierzu ausgeführt, dass die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 29 Abschnitt B durch das beantragte Vorhaben erfüllt werden. Die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in den Lechkanal wurden gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit den Anhängen 29 und 31 AbwV in diesen Bescheid dahingehend festgesetzt, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Den Forderungen der AGL nach Maßnahmen zur Minimierung von Abwässern wurde somit Rechnung getragen.

- (3.2.9) Nr. 2.9 - Nachdem es sich bei den Lechstahlwerken um einen sehr großen Betrieb mit massiven Auswirkungen auf die Umwelt handelt, solle es selbstverständlich sein, dass hier nur „best available technology“, also beste verfügbare Technik zur Anwendung kommt.

Die AGL erwähnt, dass der Weltklimawandel leider auch vor uns nicht Halt machen werde. Trockenperioden und die damit einhergehenden „Wasserprobleme“ würden uns in Zukunft beschäftigen.

Würdigung:

Beste verfügbare Techniken im Sinne der Industrieemissionen-Richtlinie werden in sog. BVT-Merkblättern beschrieben. Die BVT-Merkblätter sind wiederum Grundlage für die BVT-Schlussfolgerungen. Bei diesen handelt es sich um in einem standardisierten Prozess verabschiedete Dokumente. In den BVT-



Schlussfolgerungen sind sog. Emissionsbandbreiten bzw. assoziierte Emissionsgrenzwerte beschrieben. Diese sind in deutsches Recht umzusetzen, um Verbindlichkeit zu erlangen. Für die Einleitung von Abwässern wurden diese Werte in der letzten Novelle der Abwasserverordnung umgesetzt.

Bei der Prüfung der Anforderungen an Abwasserbehandlung wurden im Gutachten des Landesamtes für Umwelt folgende für die Erlaubnis maßgebliche BVT-Merkblätter im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach Stand der Technik für Anforderungen der AbwV berücksichtigt:

- Eisen- und Stahlerzeugung
- Stahlverarbeitung
- Industrielle Kühlsysteme

(3.2.10) Nr. 2.10 - In diesem Zusammenhang erscheine auch eine Genehmigung über einen Zeitraum von 20 Jahren, die nur den heutigen Stand der Technik zugrunde legt, als fragwürdig.

Auf Grund der negativen Erfahrungen plädiert die Aktionsgemeinschaft dringend für eine vorläufige Genehmigung mit Probephase und eine Ergänzung der Eigenkontrollen der LSW durch unangemeldete amtliche Überwachung der Behörden.

Würdigung:

Die Erlaubnis wurde gemäß § 13 Abs. 1, § 100 Abs. 2 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Unangekündigte Kontrollen finden darüber hinaus im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen amtlichen Überwachungen statt.

Ferner besteht darüber hinaus kraft Gesetz die Möglichkeit, im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Ermessens nachträglich zusätzliche Inhalts- und Nebenbestimmungen festzusetzen, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 WHG).

6. Vollziehbarkeitsanordnung

In Ziffer 1.1 des Bescheides wurde die sofortige Vollziehbarkeit der gehobenen Erlaubnis angeordnet. Die Anordnung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Demnach kann durch die zuständige Behörde in pflichtgemäßer Ermessensausübung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, angeordnet werden.

Die Unternehmerin hat die Anordnung des Sofortvollzugs beantragt. Dem Antrag konnte von Seiten der Wasserrechtsbehörde gefolgt werden, da anhand der im Antrag genannten Gründe nach rechtlicher Prüfung sowohl aus öffentlich-rechtlicher Sicht,



als auch aus Sicht der Unternehmerin ein besonderes Interesse an der sofortigen Umsetzbarkeit der Benutzungszulassung gegeben ist.

Bei der bescheidgegenständlichen gehobenen Erlaubnis handelt es sich um eine Anschlussgestattung an die derzeit noch geltende beschränkte Einleitungserlaubnis vom 13.12.2017 (Az. 52.13-6323/01 V 52 und 52.13-6421/01-4 V 230), welche zum 31.12.2019 endet.

Ein förmlicher Rechtsbehelf gegen die gehobene Erlaubnis mit der damit einhergehenden aufschiebenden Wirkung hätte unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Entscheidung zur Folge, dass die Unternehmerin ab dem Stichtag 01.01.2020 kein Abwasser mehr in den Lechkanal einleiten dürfte bzw. dass eine in rechtswidriger Weise dennoch fortgesetzte Einleitung erhebliche straf- und ordnungsrechtliche Sanktionen mit sich brächten.

Im Schreiben vom 05.11.2019 legte die Unternehmerin dar, dass aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere auch in Form von kurzfristigen Lieferverbindlichkeiten gegenüber den Kunden aus der Automobilbranche ein vorübergehenden Zwangsstillstand des Werks zu erheblichen Schadensersatzforderungen führen könne. Der Standort und die damit verbundenen Arbeitsplätze würden hierdurch insgesamt gefährdet.

Diese Belange sind aus Sicht der Wasserrechtsbehörde geeignet, um die Notwendigkeit einer lückenlosen Fortsetzung der Gewässerbenutzung nachvollziehen zu können.

Zudem sind bei Betrachtung der im wasserrechtlichen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche zwingend den Aufschub des Beginns der Gewässerbenutzung bis zur Klärung streitiger Fragen im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen würden. Gravierende und schwerwiegende Eingriffe in Rechte Dritter sind auch im Fall der sofortigen Vollziehbarkeit der Gewässerbenutzung nicht zu erwarten.

Daher überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Unternehmerin an der gesicherten Vollziehbarkeit des Bescheids das Interesse der sonstigen Verfahrensbeteiligten an der eintretenden aufschiebenden Wirkung einer möglichen Anfechtungsklage.

7. Abwasserabgabe

7.1 Abgabepflicht

Für das Einleiten des Betriebsabwassers (Messstelle: Ablauf Hebestation) in den Lechkanal hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (§§ 1 und 9 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz – AbwAG).

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Schlackenbeet (A = 1860 m²) und von Grundwasser aus der Abstromsicherung des ehemaligen Schlackenbeets sowie der Fundamentsicherung des Elektrolichtbogenofens 1 (EAF 1) bei Betriebsstillständen (Messstelle: Ablauf Pufferspeicher) besteht Abgabefreiheit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG).



7.2 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers für die Einleitungsstelle Lechkanal

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff, Phosphor, AOX, Chrom, Nickel und Kupfer zugrunde gelegt.

Die Parameter Quecksilber, Cadmium und Blei sind nicht zu erwarten.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 300.000 m³.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997)

7.3 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

8. Kosten

Für diesen Bescheid waren Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften des Kostengesetzes (KG) zu erheben.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5 und 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarifstellen 1.1.4.3, 1.1.4.4.2 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagenerhebung erfolgte aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG. Von der Unternehmerin wurde bereits ein Kostenvorschuss in Höhe von 9770,00 Euro geleistet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn dieser durch Klage angefochten wird.

Beim Landratsamt Augsburg kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schamberger
Geschäftsbereichsleiter



Ergänzende Hinweise zum Bescheid vom 10.12.2019

- Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, sowie Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.
- Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung wird die Anwendung der Leitlinie der Prüfinstitution VdS (Vertrauen und Sicherheit) 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser – Rückhalteeinrichtungen“ empfohlen.
- Die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten in den Lechkanal beinhaltet keine Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme von Grundwasser ist separat zu beantragen.
- Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Sie steht unter dem Vorbehalt, dass weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, nachträglich festgesetzt werden können (§ 13 Abs. 1 WHG).
- Mit Ablauf des **31.12.2039** erlischt die Erlaubnis, d.h. die Gewässerbenutzungen dürfen danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzungen über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeführt werden sollen, ist rechtzeitig vor Ablauf ein entsprechender Antrag auf Neuerteilung der Zulassung beim Landratsamt zu stellen.